Marc
1/2 cb

Merc.
172 c 6

Oechelhaeuser. fec.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Der
Fortbestand des Zollvereins
und die
Handelseinigung mit Oesterreich.

Von

Wilhelm Oechelhaeuser.

Frankfurt a. M.
Druck und Verlag von Heinrich Ludwig Brönner.
1851.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Vorwort.

Unsere handelspolitische Publizistik gewährt seit anderthalb Jahren, seit die österreichischen Zolleinigungsvorschläge in bestimmter Form auftraten, ein wundersames Schauspiel.

Zwei Gestaltungen sind es um die sich die Menge der politischen, diplomatischen und handelspolitischen Baumeister drängt. Die eine gehört der Gegenwart an, die andere der Zukunft, die eine ist im Wesen, die andere im Bilde vorhanden. Wo etwas Wesenhaftes ist da läßt sich auch etwas zerstören, theilen; wo es sich um ein Werk der Zukunft handelt, da hat die Phantasie des Optimisten wie des Pessimisten freien Spielraum. Was Wunder wenn der Deutsche schon an der Form, an der Aeußerlichkeit dieser Streitfrage Gefallen findet, weil sie ihm Gelegenheit bietet seine nationalen Hauptkünste zu erproben. Wie vielmehr muß er sich aber dazu hingezogen fühlen, wenn die Frage überdieß auf's Tiefste in alle Verhältnisse einschneidet, die nur im Völker- und Staatenleben zur Sprache kommen können.

Diese beiden Gestaltungen sind der Zollverein und die deutsch-österreichische Zolleinigung. Und hinter beiden stehen Preußen und Oesterreich!

Digitized by Google

Von der gesammten Presse ist diese Frage bis jetzt in der Weise aufgefaßt worden, als läge in dem Fortbestand des Zollvereins und dem Eintritt der deutsch-österreichischen Zolleinigung ein unlösbarer oder mit andern Worten ein nur durch das Aufgeben der einen oder der andern Gestaltung lösbarer Conflikt. Diese Auffassung ist zugleich richtig und unrichtig. Sie ist richtig wenn man sich die große Zolleinigung unter den Formen und Bedingungen ins Leben getreten denkt, welche Oesterreich in Vorschlag bringt. Es ist dieß die Form eines einheitlichen Zollvereins unter Leitung des politischen Bundesorgans, mit gemeinsamem Gränzzollsystem, einheitlicher Handelspolitik nach Innen und nach Außen, Gemeinsamkeit der Zollrevenuen u. s. w. In dieser Organisation muß der Zollverein als solcher nothwendig untergehen und wenn ihm auch die Vertheidiger der österreichischen Vorschläge alle Gerechtigkeit widerfahren lassen, jede Tendenz ihn zerstören zu wollen in Abrede stellen, ja sogar von der Nothwendigkeit seines Fortbestandes sprechen, so ist dieß immer nur dahin zu verstehen, daß er bis zu dem Moment zusammengehalten werden solle, wo der deutsch-österreichische Zollverein zur Aufnahme der einzelnen Vereinsglieder bereit steht. — Irrig ist aber jene Auffassung von der Unlösbarkeit des Confliktes insofern, als man dabei die eigentliche Anschlußfrage mit der Frage der Organisation, der Formen, der Bedingungen identifizirt. Die Einigungsfrage an und für sich, d. h. Herstellung des freien Verkehrs im Innern eines Oesterreich-deutschen Zollgebietes, steht in gar keinem inneren Zusammenhang mit den konkreten Vorschlägen in Bezug auf

Digitized by Google

Handelspolitik, Leitung, Verwaltung, Einnahmengemeinschaft u. s. w. Sie bleibt vielmehr eine rein volkswirthschaftliche Frage und involvirt an und für sich durchaus keine politischen, finanziellen oder sonstigen Conflikte. Gegen diese Herstellung der Verkehrsfreiheit im Innern war (von der Zeitfrage der österreichischen Geldverhältnisse abgesehen) eine Opposition gar nicht möglich, außer vom Standpunkte des Schutzsystems. In Oesterreich mochte man einwenden die freie Conkurrenz mit Deutschland werde seinen Gewerben und überhaupt seiner Volkswirthschaft mehr Schaden als Nutzen bringen oder auch von Deutschland konnten solche Bedenken ausgehen. In diesem Falle, aber auch nur in diesem, konnte von einer Opposition gegen die eigentliche Handelseinigung die Rede sein. Sie findet aber faktisch nicht Statt; im Gegentheil wird der volkswirthschaftliche Vortheil der unbeschränkten Verkehrsfreiheit zwischen beiden Gebieten allerseits von den Regierungen wie von den Völkern und gerade von der Schutzzollpartei am Meisten anerkannt.

Dieses allseitige Einverständniß über den wirthschaftlichen Vortheil der Einigung mit Oesterreich nimmt die nachfolgende Abhandlung*) bei dem Versuch zu einer Ausgleichung der weiteren Differenzen beizutragen, zu ihrem Ausgangspunkt.

Der erste Fehler unsrer polemischen Zolleinigungsliteratur ist das Uebergehen des wichtigen Umstandes, daß in

*) Die nachfolgende Abhandlung erschien bereits im März d. J. in einzelnen Aufsätzen in der Neuen Bremer Zeitung und hat der Verfasser, mehrfachen Aufforderungen entsprechend, diesen revidirten und erweiterten Abdruck veranstaltet.

Digitized by Google

dem eigentlichen Cardinalpunkt der Einigungsfrage ein solches Einverständniß herrscht.

Allerdings läßt sich nun die Verbindung nicht in's Leben rufen, ohne überhaupt eine bestimmte Form anzunehmen, ohne Bestimmungen in Bezug auf die Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten, auf die innere und äußere Handelspolitik, auf die Zolleinnahmen u. dgl. nöthig zu machen. Allein ob alle diese die Durchführung betreffenden Fragen einzig im Sinne der österreichischen Vorschläge zu entscheiden, ob unlösbare Conflikte die sie begründen nicht auf anderem Wege lösbar sind, ob namentlich statt eines Untergehens des Zollvereins in der Zolleinigung mit Oesterreich beide nicht als selbstständige Handelskörper in enger Verbindung mit einander fortbestehen können und müssen, mit einem Worte: ob man den Gedanken an eine Handelseinigung mit Oesterreich aufzugeben habe, wenn man sich gegen das unbedingte Eingehen auf die von Wien gemachten Vorschläge erklärt hat, — dieß alles bleibt erst zu untersuchen.

Die Presse behandelte bisher die deutsch-österreichische Zolleinigungsangelegenheit vorzugsweise nach einer synthetischen Methode, hinter der sich die Halbwisserei mit großer Bequemlichkeit verbarg. Die meisten Produktionen sind daher nur geeignet auf das Publikum einen analogen Eindruck zu machen, wie Mephisto's philosophische Vorlesungen auf den wißbegierigen Schüler:

> Mir wird von alledem so dumm,
> Als ging mir ein Mühlrad im Kopf herum.

Digitized by Google

Zur Aufklärung der Sachlage, zur Versöhnung streitiger Interessen, zur praktischen Anbahnung des Weges hat die Presse mit wenigen ehrenvollen Ausnahmen bisher nur höchst magere Beiträge geliefert. Und sie wird auch nicht eher in diesem Sinne eine Bedeutung erlangen als bis sie anfängt zwischen Inhalt und Form der vorliegenden Frage genau zu unterscheiden, bis sie nach analytischer Methode die Streitfrage in ihre Theile zerlegt und die Punkte, in denen Uebereinstimmung herrscht, genau von den streitigen trennt, bis sie vor Allem die ganze Frage in einem bestimmten Verhältniß zu der gegebenen politischen Basis und zu den Hülfsmitteln, welche zu ihrer Durchführung zu Gebote stehen, auffaßt.

Es könnte zwar entgegnet werden, daß es gerade in Bezug auf die Durchführbarkeit nutzlos sei, jene Unterscheidung zwischen der österreichischen Zolleinigung und den österreichischen Vorschlägen zu machen, indem diese die kategorischen Bedingungen enthielten, unter denen jenes Anerbieten erfolgt sei. Müßte man dieß freilich annehmen, so wäre es verlorne Mühe Vermittlungsversuche zu machen. Denn da die gegenwärtige Zeit keine außerordentlichen Hülfsmittel zur Durchführung der von der Mehrheit oder den Mächtigsten der Staaten ausgehenden Pläne darbietet, wie etwa die Jahre 1815 oder auch 1848, da folglich die freie Zustimmung aller Betheiligten erforderlich ist, so kann es bereits als feststehend angenommen werden, daß diese freie Zustimmung einem Plane nicht zu Theil wird, der eine solche tiefgehende politische Bedeutung hat, der eine vollkommen

Digitized by Google

einheitliche Handelspolitik beider großen Zollgebiete bedingt, der eine Verständigung über ganz gleiche Tarifsätze auf der gemeinschaftlichen Außengränze zur Voraussetzung hat, der die Revenuengemeinschaft einführt u. s. w. Es liegt aber noch durchaus kein Anhaltpunkt zu der Behauptung vor, daß Oesterreich auf allen diesen Forderungen bestehen, daß es nicht in eine Einigungsform willigen werde, die jene Conflikte vermeidet. Bisher wenigstens war es nicht Mode bei den Diplomaten der Florentiner Schule, Verhandlungen mit einem Ultimatum zu eröffnen.

Schließlich noch eine persönliche Bemerkung. Weit entfernt seinen Standpunkt als Preuß: verläugnen zu wollen, glaubt der Verfasser doch die Besprechung dieser verwickelten Frage ohne die mindeste Animosität gegen Oesterreich, vielmehr mit vollster Anerkennung der Größe und der Verdienstlichkeit des Zolleinigungsplanes durchgeführt zu haben. Die Vorschläge zur Ausführung des Plans auf einer für den Zollverein und für Preußen annehmbaren und möglichen Grundlage werden diese Anerkennung besser aussprechen, als die Lobhudeleien und hyperbolischen Schilderungen künftiger Herrlichkeit, womit manche Blätter eine wirksamere Propaganda zu machen glauben.

Frankfurt a. M. im April. 1851.

W. Oechelhaeuser.

Digitized by Google

Gewiß ist es eine hohe Aufgabe der Presse, die Größe einer Idee, die Vortheile der Verwirklichung eines kühnen Planes vom ideellen Standpunkt zu entwickeln, unbekümmert um die Wege oder Mittel der Durchführung, um die Bedeutung oder Berechtigung widerstrebender Einflüsse. Allein es ist eine ebenso große Verkennung ihres Berufes, wenn sie einseitig hierbei stehen bleibt und dieß namentlich auch dann noch thut, wenn die Größe der Idee und die Vortheile der Verwirklichung selbst nicht mehr streitig sind, die Sache also in ein Stadium gelangt ist, wo die thatsächlichen Hindernisse der Durchführung anerkannt sein wollen.

In dieser Beziehung ist es zu verwundern, wie sich noch immer einige deutsche Blätter mit der Sisiphusarbeit abmühen können, als Propagandisten des österreichischen Zolleinigungsplanes tel qu'il est vor dem deutschen Publikum aufzutreten. Die politischen Freunde des Plans sollten endlich einsehen, daß sich nicht mit dem Kopf durch die Wand rennen läßt und daß dem vereinigten Widerstand von neun Zehntheilen des deutschen Volks, der deutschen Presse und der deutschen Regierungen eine faktische Bedeutung zukommt, wogegen die Feder wirkungslos ist, daß der

Digitized by Google

Plan also aufgegeben oder thatsächlich (d. h. mit Bayonetten) durchgeführt oder — modificirt werden muß. Die handelspolitischen Propagandisten aber unterhalten großentheils nur noch Windmühlengefechte. Sie stellen sich, als hätten sie die Idee und die materiellen Vortheile der Einigung mit Oesterreich gegen ein Meer von Widersachern zu vertheidigen, während wir keine zurechnungsfähige Stimme in Deutschland mehr vernehmen, welche die Größe dieser Idee oder die Vortheile des freien ungehinderten Handelsverkehrs zwischen beiden Ländern verkennt, welche gegen die unbeschränkte Zulassung der österreichischen Concurrenz auf dem deutschen Markt opponirt, welche nicht, mit einem Worte, die Handelseinigung — als solche — herbeiwünscht. Apologien in diesem Sinne sind also überflüssig geworden; sie verkennen vollständig das Stadium, in welchem sich die Frage befindet und die Tendenzen der Opposition gegen den Plan. Diese Opposition geht nicht gegen die Einigung selbst, sondern nur gegen den Theil der österreichischen Vorschläge, welcher die Formen, die Bedingungen der Einigung enthält. Der Cardinalfehler jener Apologeten ist, daß sie absichtlich oder aus Unkenntniß diesen Charakter der Opposition verkennen. Wären nun freilich diese Formen und Bedingungen absolut nothwendige Consequenzen jener Einigung, ließe sich die Ausführung in gar keiner andern Weise denken, so wäre der Widerstand gegen die Form identisch mit dem Widerstand gegen den Inhalt, gegen das Ganze des Planes. Allein dieß ist nicht der Fall.

Die diesseits erhobenen Anstände sind theils politischer, theils finanzieller, theils handelspolitischer Natur. In politischer Beziehung geht die diesseitige Opposition gegen die „einheitliche

Digitized by Google

Leitung des deutsch-österreichischen Zollvereins durch' die Bundesgewalt". Niemand wird aber behaupten wollen, daß eben jene „einheitliche Leitung durch die Bundesgewalt" die absolut nothwendige oder einzig mögliche Verfassungsnorm sei und daß der freie Verkehr zwischen Deutschland und Oesterreich nur in dieser und in keiner andern Form ins Leben geführt werden könne. Hängt etwa, um ein Beispiel zu gebrauchen, der freie Verkehr zwischen den einzelnen Zollvereinsstaaten mit der bestehenden Verfassung des Vereins zusammen? Würde die Verkehrsfreiheit im Prinzip dadurch berührt, wenn der Verein eine anders organisirte Centralbehörde besäße oder wenn ein anderes Stimmverhältniß der Mitglieder Statt fände?

In finanzieller Beziehung concentriren sich die diesseitigen Anstände hauptsächlich auf die Gemeinschaft der Zollrevenuen und deren Vertheilung. Der Ausschluß derselben macht allerdings Uebergangscontrollen und einzelne Beschränkungen nothwendig, allein er berührt das Prinzip und hindert die Durchführung der Verkehrsfreiheit nicht. Im Zollverein z. B. bestanden bis zum Jahr 1842 ebenfalls Controllen für den Binnenverkehr, auch ist seit dieser Zeit die Revenuengemeinschaft zwischen der westlichen und östlichen Hälfte des Vereins in Bezug auf die Durchgangs- und Ausgangszölle aufgehoben worden. Man kann also auch hierin von den österreichischen Vorschlägen abweichen und den Ausschluß der Revenuengemeinschaft verlangen, ohne der Handelseinigung selbst entgegen zu treten.

In handelspolitischer Beziehung bedingen die österreichischen Vorschläge ein gemeinschaftliches Gränzzollsystem und einen gleichen Tarif für den deutsch-österreichischen Zollver-

Digitized by Google

ein. So höchst wünschenswerth es nun auch wäre, einen gleichen Tarif für die gesammten Ländercomplexe einführen zu können, und so sehr es Pflicht der Presse bleibt, auf Zerstreuung der entgegenstehenden Vorurtheile unverdrossen hinzuarbeiten, so wird doch Niemand der Thatsache seine Augen verschließen können, daß auf Decennien hin keine Aussicht ist (es sei denn, daß unvorherzusehende Ereignisse einträten) die jetzt noch bestehenden 9, oder auch nur die 3 größeren Zollgebiete oder auch nur den Zollverein und Oesterreich zur Annahme vollkommen gleicher Zollsätze zu bewegen. Allein auch die Opposition gegen den Schutztarif Oesterreichs oder die Ueberzeugung von der Undurchführbarkeit eines gemeinschaftlichen Gränzzollsystemes involvirt noch keinen Widerspruch gegen die Verkehrsfreiheit selbst. Dieselbe kann bestehen, ohne jedes Gränzzollsystem wie unter einem gemeinsamen Tarif, sie kann aber auch, und namentlich wenn schon aus anderweitigen Gründen die Bewachung der Binnengränze beibehalten worden ist, bei verschiedenen Tarifen bestehen.

Die Opposition, welche die österreichischen Vorschläge in Deutschland finden hat also nichts weniger als die Tendenz einer absoluten Verwerfung derselben; sie nimmt nur die Form derselben an, insofern einheitliche Leitung, Revenuengemeinschaft, Schutzsystem u. dgl. als integrirende Theile der Propositionen angesehen werden und die Durchführung der Verkehrsfreiheit als untrennbar davon gedacht wird. Dieß ist aber, wie schon in der Kürze angedeutet, keineswegs der Fall. Anstatt daher in Angriffen oder Vertheidigungen, die auf gar kein positives Ziel hinauslaufen und die bis jetzt die Sache nur noch mehr verwirrt und die Parteien immer weiter von einander entfernt haben, die Zeit

Digitized by Google

zu vergeuden, sollte die Presse gegenwärtig ihre Aufgabe darin erkennen, in die Einzelheiten des Planes hinabzusteigen und eine Vermittlung zu versuchen, wo er mit unabweislichen und berechtigten Anforderungen im Conflikt ist öder auf Voraussetzungen ruht, die sich nicht verwirklichen lassen.

Von dem so gezeichneten Standpunkt aus wollen wir unsern Theil zur Lösung der Aufgabe beizutragen suchen. Als Grundsatz, der weiter keiner Vertheidigung bedarf oder sie schon hinreichend gefunden hat, stellen wir voran: daß die Herstellung der Verkehrsfreiheit, der Handelseinigung mit Oesterreich im höchsten Grade wünschenswerth und vortheilhaft sei. Zweck der Auseinandersetzung ist demnach: zu untersuchen, ob und wie sich dieses Ziel erreichen läßt oder mit andern Worten: die österreichischen Vorschläge in eine Form zu bringen, wodurch es für Deutschland und insbesondere für Preußen möglich wird, darauf einzugehen. Wir lassen hiernach eine Kritik des österreichischen Planes vorausgehen, aus welcher sich die Nothwendigkeit von dem Fortbestand des Zollvereins entwickeln wird und weisen alsdann nach, wie sich hiermit der ökonomische Zweck jenes Planes, die Verkehrsfreiheit zwischen Deutschland und Oesterreich, in Einklang bringen läßt. — Das Verhältniß des Zollvereins zum Steuerverein bleibt hierbei ganz außer Frage, indem die Vorschläge demselben in keiner Weise präjudiziren.

Digitized by Google

I.

Von der Annahme ausgehend, daß die Herstellung der Verkehrsfreiheit mit Oesterreich im höchsten Grade wünschenswerth und vortheilhaft für Deutschland sei, beschränken wir uns demnach auf die Kritik desjenigen Theiles der österreichischen Vorschläge, welcher die Ausführung der Zolleinigungsidee betrifft. Die Anstände sind hier, wie bereits angedeutet, politischer, handelspolitischer und finanzieller Natur.

Die politische Unzuträglichkeit der österreichischen Vorschläge, wie wir sie in der Denkschrift vom 30. Mai 1850 präcisirt finden, liegt theils in dem allgemeinen Verhältniß Oesterreichs zu Deutschland und in dem Wesen des deutschen Staatenbundes begründet, theils tritt sie mit specieller Beziehung auf Preußen hervor. Wir wollen nun keineswegs so weit ausholen, daß wir in die Geschichte zurückgehen und auf die Schicksale und den Bestand der großen Reiche hinweisen, die sich von Zeit zu Zeit durch Erbschaft, Heirathen oder Eroberungen unter Einem Herrscher vereinigten, aber nur um schon unter dem Nachfolger wieder auseinander zu fallen und die Lehre zu hinterlassen, daß es im Staatenleben eine Grenze giebt, wo die Anziehungskraft des gemeinsamen Mittelpunkts durch entgegenwirkende Kräfte aufgehoben wird. Aus den geschichtlichen Forschungen lassen sich überhaupt keine Formeln für die Normalgröße eines Staates nach Quadratmeilen oder Seelenzahl ableiten, wohl aber lassen sich Schlüsse darauf bauen, inwiefern eine Centralisirung der verschiedenen Interessen des geistigen oder materiellen Lebens bindende oder trennende Momente in sich trägt und welche Ge-

Digitized by Google

genwirkungen dieſen Einflüſſen eine Grenze ſtecken. Nun iſt zwar noch nicht manches Jahrhundert verfloſſen, ſeit die Handelspolitik als ſelbſtſtändiger Factor der Regierungsthätigkeit auftritt, aber dennoch braucht man nicht weiter als bis in die neueſte Handelsgeſchichte zurückzugehen, um gewichtige hiſtoriſche Anhaltspunkte für die Beurtheilung der öſterreichiſchen Vorſchläge aufzufinden.

In früheren Zeiten war nichts gewöhnlicher als das Innere der einzelnen Staaten in verſchiedene Zollgebiete getrennt zu ſehen. Oeſterreich und Rußland haben z. B. eben erſt die Niederreißung der Binnenſchranken vollendet. Nun iſt es zwar einerſeits klar, daß die richtige Erkenntniß der volkswirthſchaftlichen Principien, welche die Zolleinigung im Innern der Staaten dictirte, in ihren Conſequenzen auch zu dem Wunſch führen konnte, die Schranken des Zoll- und Handelsgebietes noch über die politiſchen Grenzen hinaus zu erweitern. Denn die politiſche Geſtaltung eines Staates ſteht oft in ſtarkem Contraſt mit den geographiſchen Anforderungen eines Handelsgebietes. Anderſeits aber wird die Handelspolitik zu einem täglich wichtigeren politiſchen Hebel, zu einem täglich an Umfang und Bedeutung ſteigenden Theile der Staatenlenkung, ſo daß ein Land, welches entweder zu klein oder zu ungünſtig gelegen iſt um eine ſelbſtſtändige Handelspolitik auszuüben, oder welches ſich der Leitung ſeiner Handelspolitik vollſtändig entäußert hat, auch nicht als politiſche Macht, als ſelbſtſtändiges Glied unſrer Staatenfamilie angeſehen werden kann. Die politiſchen Rückſichten treten ſomit als die erſte und natürlichſte Bedingung für die Geſtaltung der einzelnen Handelsgebiete auf. Dieſe Schranke findet im Volksleben die

Digitized by Google

vollständigste Anerkennung; für den Zollanschluß der Schweiz, Frankreichs, Belgiens oder der Niederlande erhebt sich kaum eine Stimme und doch können hier vom rein volkswirthschaftlichen oder geographischen Standpunkte aus Gründe gleicher Art geltend gemacht werden, wie in Bezug auf den Anschluß des Steuervereins oder Oesterreichs. In der österreichischen Anschlußfrage selbst scheiden sich die Anhänger und Gegner noch weit schärfer nach der politischen, als nach der handelspolitischen Farbe.

Diese politischen Rücksichten und die moralische Berechtigung ihnen Folge zu geben, existiren für kleine Staaten gar nicht oder doch in ganz abweichendem Sinne. Wo ohnedieß keine politische Macht ist oder wo schon politische Rücksichten einen Anschluß der kleineren Staaten unter einander oder an größere Reiche geboten, da wäre es die größte Thorheit, wenn die auf Erweiterung des Verkehrsgebiets hindrängenden Erwerbsinteressen durch die Rücksicht auf Erhaltung einer Schein-Selbstständigkeit in handelspolitischen Dingen in den Schatten gestellt werden sollten. Und doch war es erst der neuesten Zeit vorbehalten diese Erkenntniß zum Durchbruch zu bringen und der Zollverein wird stets in der Geschichte als das erste großartige Denkmal eines Sieges dastehen, welchen die Rücksicht auf das materielle Wohl der Staatsangehörigen über den politischen Particularismus davon getragen hat. Wie fest dieser noch kurz vorher wurzelte, dafür ist der Vertrag zwischen Frankfurt und England vom 13. Mai 1832, wodurch die freie Stadt dem Zollverein ausweichen zu können glaubte, ein charakteristischer Beleg. Wir sagen der Zollverein ist das erste Denkmal eines solchen Sieges. Denn in den Vereinigten Staaten war die Verkehrsfreiheit im Innern älter als die Bil-

dung der einzelnen Bundesstaaten, wuchs also ganz natürlich in diese hinein. Und was den andern Bundesstaat, der hier noch citirt werden könnte, die Schweiz betrifft, so sind die dortigen Vorgänge gerade am besten geeignet, dem Ruhme der Gründer des Zollvereins als Folie zu dienen. Denn erst Anfangs vorigen Jahres ist es dort auf dem Boden der neuen Bundesverfassung von 1848 zu einer Zolleinigung der 22 Cantone gekommen. Obgleich der schweizerische Bund von 1815 politisch weit mehr centralisirte als die deutsche Bundesverfassung, obgleich bei dem unbedeutenden Umfange der Cantone von höheren Rücksichten auf politische Selbstständigkeit gar keine Rede sein konnte, waren doch alle Bemühungen in dem Zeitraume von 33 Jahren und selbst der Vorgang des deutschen Zollvereins vergeblich, auch nur einen größeren Theil der politisch verbündeten Cantone zur Zolleinigung zu bewegen, und nach wie vor behielt jeder derselben sein eigenes Gränz- oder Binnenzollsystem bei. Es blieb der unter dem drängenden Einfluß politischer Stürme zu Stande gekommenen neuen Verfassung von 1848 vorbehalten, die Zolleinigung der Schweiz durchzuführen; und selbst hierin hat sich der Particularismus so weit zur Geltung gebracht, daß eine Revenuengemeinschaft nur formell besteht, indem die Vertheilung der Erträgnisse nach dem Princip einer vollen Entschädigung für die bisherigen Bezüge jedes Cantons erfolgt.

Es existirt also eine bestimmte Scheidungslinie, wo die Entäußerung der freien Selbstbestimmung in Zoll- und Handelsangelegenheiten sich nur mit einem engherzigen politischen Particularismus und wo sie sich mit den unabweislichen Rücksichten höherer Politik in Collision befindet. Der deutsche Zollverein ist ein glänzendes Beispiel einer allseitigen Verläugnung jenes Par-

Digitized by Google

ticularismus und um so glänzender, als das politische Band, welches seine Glieder umschlang, nur äußerst lose geknüpft war, weit loser als z. B. in der Schweiz, wo die Zolleinigung nicht zu Stande kam. Nur der Particularismus, nicht höhere politische Interessen sind hier den materiellen geopfert worden. Die Zollvereinsverfassung geht mit den Rücksichten auf die Autonomie ihrer Glieder bis zu der äußersten Grenze, welche die Erreichung des eigentlichen Zweckes gestattet. Die Selbstverläugnung Preußens sich mit gleichem Stimmrecht zu begnügen wie es Nassau, Braunschweig, ja theilweise sogar der einzelnen Stadt Frankfurt eingeräumt ward, mußte alle politische Bedenklichkeiten der größeren Vereinsglieder entwaffnen. In ihrer Theilnahme an der Leitung der aus der Gemeinsamkeit entsprossenen, dabei aber allerdings auf Preußen gestützten Macht des Vereins mußten sie überreichlichen Ersatz für die Entäußerung der eigenen handelspolitischen Autonomie finden. Andererseits war aber auch Preußen im Stande eine solche Verbindung einzugehen, obgleich bei ihm, als politisch selbstständigem Staat, als europäischer Großmacht, die politischen Bedenken ein ganz anderes Gewicht haben mußten, als bei den kleineren Vereinsstaaten. Preußen ist der größte Staat des Vereins, der einzige der eine politische Macht in Europa repräsentirt. Obgleich ihm nun formell durchaus keine größeren Rechte eingeräumt sind und also seine handelspolitische Selbstständigkeit in gleicher Weise wie die der andern Vereinsglieder zu Gunsten der Gemeinschaft beschränkt ist, so liegt es doch in der Natur solcher Verbindungen, daß das reelle Machtverhältniß von selbst zur Geltung gelangt. Wenn aber nun auch im Innern sein Einfluß auf die Leitung des ganzen Vereins diesem Machtverhältniß wohl

Digitized by Google

entspricht, keineswegs aber darüber hinausgeht, so ist doch nach Außen ein Zuwachs von Macht und Einfluß unverkennbar. In den Augen aller anderen Nationen gilt Preußen für den Repräsentanten des Vereins, für den Leiter seiner äußeren Handelspolitik, trotz seines verhältnißmäßig beschränkten Einflusses im Innern. Daß Preußen diesen Einfluß auf die äußere Handelspolitik soweit er sich auf seine eigene Macht begründete nicht zu opfern brauchte, sondern daß er vielmehr unbedingt durch den Verein verstärkt ward, dies machte es ihm nicht allein politisch möglich, sondern sogar vortheilhaft sich mit den übrigen Vereinsstaaten zu verbinden. Denn ein solcher Einfluß muß sich nothwendig in jedem Zollverein auf den größten, politisch bedeutendsten Staat concentriren. Hieraus ergiebt sich also, daß dieselben politischen Rücksichten, welche Preußen zu einer Verbindung mit den bisherigen Vereinsgliedern hinziehen, in der Frage einer Zolleinigung mit Oesterreich eine abstoßende Wirkung mit Nothwendigkeit äußern müssen.

Preußens Verhältniß als europäische Großmacht begründet eine ganz verschiedene Stellung zu der österreichischen Zolleinigungsfrage, als die übrigen Vereinsmitglieder einnehmen. Dieß ist so einleuchtend, daß es keines weiteren Beweises bedarf. Man könnte sagen für alle außerpreußischen Vereinsstaaten trete in einem deutsch-österreichischen Zollverein keine specifische Aenderung der Stellung ein, die sie jetzt im Zollverein einnehmen, wiewohl dieß nicht vollkommen zutrifft. Allein für Preußen ist der Wechsel der Stellung unverkennbar. Statt des ersten Staates im Zollverein würde es der zweite im deutsch-österreichischen Vereine; der Schwer-

Digitized by Google

punct seiner Leitung würde von Berlin nach Frankfurt oder Wien wandern. In einem einheitlichen von der Bundesgewalt geleiteten und Gesammt-Oesterreich einschließenden Zollverein müßte Preußens Einfluß allmählig ganz verschwinden. Gerade weil Preußen die kleinste unter den europäischen Mächten ist, kann es sich auch nicht des kleinsten, geschweige denn eines so wichtigen, täglich an Wichtigkeit steigenden Theils seiner politischen Macht und Selbstständigkeit entäußern, am Wenigsten zu Gunsten seines Hauptrivalen entäußern. Als Belgien sich von Holland losriß, da fand man es selbstverständlich, daß der neue Staat auch ein eignes Zollsystem haben müsse; und als Guizot 1833 einen Zollverein Frankreichs mit Belgien projectirte, da protestirten alle Garanten des Londoner Vertrags, weil ein solcher Verein die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit des kleineren Staates gefährden würde. — Wenn Preußen auf das Gleichgewicht der Macht zu irgend einem Staate Werth zu legen hat, so gilt dieß in Bezug auf Oesterreich. Ihr Verhältniß zu einander als deutsche Bundesstaaten ist ihrem Verhältniß als europäische Großmächte untergeordnet. Daß der deutsche Bund zwei Großmächte umschließt ist der eigentliche Grund seiner Unfruchtbarkeit und deßhalb schließen sich auch unwillkürlich alle Projecte zu einer wirklichen nicht bloß formellen Umgestaltung Deutschlands zu einem Bundesstaat immer nur an die eine von den beiden Mächten an. So konnte auch der Zollverein seinen Boden nur neben, nicht in dem Bunde finden. Der Versuch dem Bunde Oesterreichs und Preußens einen wirklichen Inhalt zu geben, ihn zur Basis einer Organisation zu machen, welche alle collidirenden Interessen fortwährend mit einander in Berührung

Digitized by Google

bringt und dennoch einheitliches Wirken verlangt, kann nur dann Bestand haben, wenn die Unterordnung der einen Macht unter die andre vollständig entschieden ist. Deßhalb mußte auch Oesterreich den Eintritt seiner Gesammtstaaten in den Bund zur Grundlage seiner Vorschläge machen, damit das Uebergewicht der von ihm vertretenen Interessen ihm in Voraus die Garantie des Sieges über Preußen gebe. Denn sonst wäre das politische Risiko einer solchen Verbindung für Oesterreich gleich groß wie für Preußen. Dieselbe politische Rücksicht also, welche es Oesterreich gestattete jenen Verfassungsplan zu entwerfen, wandelt sich für Preußen in die Nothwendigkeit um ihn zurückzuweisen.

Wahrscheinlicher indeß als die Vernichtung der handelspolitischen Macht Preußens, als Folge einer Befestigung des einheitlichen deutsch-österreichischen Zollvereins, würde noch die baldige Wiederauflösung desselben sein. Das handelspolitische Band ist nicht stark genug um auch noch die Rivalität zweier mächtigen Staaten und die politischen Antipathien verschiedener Völker mit seinem alleinigen Einfluß bändigen zu können. Hält dieses Band doch im Zollverein, wo jene trennenden Einflüsse nur in verhältnißmäßig unbedeutendem Maaße zur Sprache kommen, nicht viel fester zusammen, als eben nothwendig um die innerhalb der Handelspolitik selbst auftauchenden Zerwürfnisse zu bändigen. Welcher Schritt ist aber noch von diesem Zollverein bis zu der deutsch-österreichischen Zolleinigung und welche Momente der Trennung treten hier noch hinzu? Es ist eine großartige Täuschung, in jeder Vergrößerung des Gebietes ein Mittel zur Ausgleichung entgegengesetzter Anforderungen erblicken zu wollen. Denn die Ge-

Digitized by Google

genſätze erhalten gleichzeitig immer größeren Spielraum zur Entwicklung, während der Zuſammenhang der Theile mit dem größeren Raume geringer wird. Dieß ſind Naturgeſetze wovon es keine Ausnahme gibt; ſie beherrſchen die Phyſik und die Mechanik wie die Politik und die Handelspolitik. Wie ſich der Dampf in einem kleinen Keſſel zu einem Grade ſpannen läßt, der ihn bei größerem Durchmeſſer längſt zerſprengt haben würde, ſo beſteht ein beſtimmtes Verhältniß zwiſchen der einigenden Kraft, der Feſtigkeit eines geſetzgeberiſchen Bindemittels und zwiſchen dem Raume den es zu umſpannen, dem Drucke dem es zu widerſtehen vermag. Dieß ſind die Geſetze, welche den politiſchen wie handelspolitiſchen Gebietsvergrößerungen an gewiſſen Puncten Halt! zurufen und welchen einzig die Anhänger der politiſchen oder handelspolitiſchen Univerſalrepublik die Anerkennung verſagen. Wenn das handelspolitiſche Band um ganz Deutſchland und Oeſterreich ein haltbares werden ſollte, ſo müßte ihm wenigſtens ein politiſches Band von ganz andrer Stärke und Intenſität zu Hülfe kommen, als dasjenige iſt womit die Bundesverfaſſung von 1815 beide Ländergruppen umſchlingt. Beides aber iſt nur möglich, nachdem der im Bunde beſtehende Dualismus der Großmächte thatſächlich beſeitigt, nachdem die eine vollſtändig unterworfen und widerſtandslos gemacht worden iſt. In einem engen politiſchen oder handelspolitiſchen Bundesſtaat kann nur eine Großmacht Platz finden. Daß dieſe Wahrheit bei jedem denkenden Menſchen zum Durchbruch kommen muß, dafür können wir am Beſten die unbedingten Vertheidiger der öſterreichiſchen Vorſchläge citiren. Man leſe z. B. die neueſten handelspolitiſchen Artikel der „Augsburger Allgemeinen Zeitung," ſo

Digitized by Google

wird man finden, daß der Verfasser, um über die politische Unmöglichkeit eines einheitlichen Zollvereins zwischen zwei Großmächten hinwegzukommen, von dem Gesichtspunkt ausgeht, Preußen sei aus der Reihe der Großmächte ausgestrichen, es sei ein „durchhauener Arm." (A. Allg. Z. v. 1. März d. J.) Wer dieß unterstellt, der kann allerdings ohne Verletzung politischer Logik den „einheitlichen durch die Bundesgewalt geleiteten deutsch-österreichischen Zollverein" pure zur Annahme empfehlen. Und wo wir in sonstigen Blättern, wenn auch mit weniger Verstand, die Zolleinigung rückhaltlos anpreisen hören, da finden wir dieß stets mit der allgemeinen politischen Bestrebung gepaart, Oesterreichs Oberherrschaft in Deutschland zu begründen. Man vergleiche das Organ Florencourt's, die Kasseler Ztg., die Deutsche Volkshalle u. s. w., — Blätter, die zum Theil österreichischer sind als Oesterreich selbst. Wer aber nicht die politische Vernichtung Preußens glaubt, dem wird hier der Weg gewiesen, wie er sich zu Vorschlägen verhalten muß, die jene Vernichtung zur nothwendigen Vorbedingung ihrer Durchführbarkeit haben. Und wir haben diesen Glauben an Preußens Größe und Zukunft! Wie lächerlich ist es überhaupt das Gebäude unsrer handelspolitischen Zukunft, auf einer von der Phantasie geschaffenen Basis aufführen zu wollen. Was ist es aber weiter, wenn der eine ohne Weiteres die Großmacht Preußen mediatisirt, die doch noch keinen Mann ihrer Armee, noch keinen Quadratfuß ihres Territoriums verloren, oder wenn sich etwa ein andrer das künftige Verhältniß Oesterreichs und Preußens als ein ewiges Leben voll Liebe und Einigkeit vorstellt? Damit hat sich allerdings der eine wie der andere in seiner Einbildungskraft einen ebenen Boden für den einheit-

Digitized by Google

lichen deutsch-österreichischen Zollverein geschaffen, allein mit der Wirklichkeit in Berührung gebracht zerplatzen solche politische Seifenblasen.

Von der politischen Seite der Frage gehen wir zur handelspolitischen über, wobei wir das Verhältniß des gesammten Zollvereins zu Oesterreich ins Auge fassen müssen, während die politische Seite mehr den Charakter einer Familienfrage zwischen Oesterreich und Preußen hat. Allerdings würde in einem deutsch-österreichischen Zollverein der Einfluß der kleineren Staaten auf die Leitung des Ganzen ungleich geringer werden, als er nach der Zollvereinsverfassung ist. Allein dieselbe wohlverstandene Rücksicht, welche sie bei der Bildung des Zollvereins bewog, eine für sie (nicht aber für die Großmacht Preußen) bedeutungslose handelspolitische Autonomie den materiellen Vortheilen der Einigung zu opfern, würde sie auch in der Zolleinigung mit Oesterreich um einer Erhöhung dieses Vortheils willen in die Beschränkung ihres Einflusses auf die Leitung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten willigen lassen. Die vorstehenden Erörterungen haben im Wesentlichen nur für Preußen die politische Unmöglichkeit nachgewiesen, sich den österreichischen Vorschlägen unbedingt hinzugeben.

Die durch ihre Lage oder durch hergebrachte Verhältnisse zunächst auf gemeinsames Handeln mit Preußen hingewiesenen Vereinsstaaten würden nun wohl auch ohne Hinzutreten äußerer Beweggründe den Schritten sich anschließen, welche Preußen durch unabweisliche Rücksichten geboten sind. Allein für die anderen in der Mitte stehenden oder politisch mehr zu Oesterreich hinneigenden Vereinsglieder, namentlich Baiern und Würtemberg, bedarf es allerdings solcher äußeren Motive, um sie in dem Zusammenhalten

Digitized by Google

mit Preußen und dem Fortbestand des Zollvereins ihr eigenes Interesse erkennen zu lassen. Wir finden diese Motive auf dem Gebiete der Handelspolitik und der Finanzen.

Vor allem schicken wir wiederum die Bemerkung voraus, daß mit dem Fortbestand des Zollvereins die Verkehrsfreiheit mit Oesterreich durchaus verträglich ist und wenn diese auch der Controllen halber nicht so absolut frei und ungenirt würde, als im Innern des Vereins, so kann dieß doch die Entwicklung der wirthschaftlichen Kräfte keineswegs lähmen. Insofern aber auf diesen Unterschied in dem Grade der Verkehrsfreiheit doch ein Werth gelegt oder insofern die Eventualität ins Auge gefaßt wird, daß es überhaupt zu keiner Einigung mit Oesterreich oder daß es zu einer Wiederauflösung dieser Einigung käme, so muß die Entschließung der übrigen Vereinsstaaten, ob sie in dem Zollsystem Preußens verbleiben oder ob sie sich davon trennen und Oesterreich anschließen wollen, in erster Linie von der Erwägung abhängen, ob diese oder jene Verbindung — jede für sich betrachtet — die für sie vortheilhafteste sei. Unsere Ansicht geht nun dahin, daß sämmtliche Glieder des Vereins, keins ausgenommen, in dem einseitigen Anschluß an Oesterreich die wirthschaftlichen und finanziellen Vortheile nicht wieder finden würden, welche ihnen der Anschluß an den preußischen Zollverein gewährt.

Diese Behauptung stützt sich zuerst auf die Geographie, die Basis jeder vernünftigen Handelspolitik. Schon vor 10 Jahren, als einmal das Gerücht auftauchte Oesterreich beabsichtige sich mit seinen deutschen Provinzen dem Zollverein anzuschließen, äußerte Wurm (in seiner kleinen aber vortrefflichen Schrift: Zur

Digitized by Google

Geſchichte des deutſchen Zollvereins) „daß eine ſolche Combination mindeſtens nicht mit Nothwendigkeit in den beiderſeitigen Intereſſen begründet ſei und daß der Beitritt einer zweiten Großmacht den Verein nur ſcheinbar verſtärken, vielmehr deſſen Einheit und freie Bewegung gefährden werde, daß aber allerdings in den Verhältniſſen des Donauverkehrs der Stoff zu einem Handelsvertrag zwiſchen Oeſterreich und dem Zollverein vorliege.“ Wir gehen nun viel weiter und ſehen den Vortheil einer Einigung mit Oeſterreich nicht bloß im Donauverkehr, ſondern in der allgemeinen freien Wechſelwirkung aller wirthſchaftlichen Kräfte der beiden Verkehrsgebiete. Allein niemals kann und wird der Austauſch über die Binnengrenze zwiſchen Oeſterreich und dem Zollverein die Bedeutung erlangen und eine ſolche Quelle vermehrter Gütererzeugung und Wohlhabenheit werden, als der Verkehr im Innern des Vereins. Die natürliche Baſis jedes Handelsgebietes iſt die Meeresküſte, alſo für Oeſterreich das adriatiſche und ſchwarze Meer, für den Zollverein die Nord- und Oſtſee. Indem hiernach jedes für ſich eine ſolche nothwendige Grundlage der handelspolitiſchen Selbſtſtändigkeit beſitzt, ſo folgt daraus von ſelbſt, daß die Nothwendigkeit einer Verbindung zwiſchen Oeſterreich und dem Zollverein eine ſpecifiſch geringere iſt, als die, welche die einzelnen Glieder deſſelben Syſtems untereinander verknüpft. Nehmen wir auch an der reine und von allen Beziehungen zu den Seehäfen gänzlich unabhängige Binnenverkehr ſei auf allen Punkten eines deutſch-öſterreichiſchen Zollgebietes, folglich auch auf der Binnengrenze, gleich lebhaft und gleich erſprießlich, die Verkehrsfreiheit alſo überall von gleicher Bedeutung, ſo tritt doch in den Beziehungen worin Handel und Produktion zu den

Digitized by Google

Seehäfen stehen noch ein ganz besonderes Bindemittel hinzu, welches sich im Wesentlichen auf das Verkehrsgebiet dieser und jener Meeresküste beschränkt und so den Zusammenhang der einzelnen Theile jedes Gebietes ungleich inniger macht, als die Verbindung beider Gebiete untereinander. In die Beziehungen zu den Seehäfen ist der Haupttheil des eigentlichen Großhandels eingeschlossen, welcher mit tausend Adern in den kleineren Binnenverkehr verwebt ist und mit auf seine Richtung einwirkt. Es folgt hieraus ganz natürlich, daß eine Scheidungslinie zwischen zwei selbstständigen Verkehrsgebieten bei weitem weniger bedenklich ist, als eine solche, die natürlich zusammengehörige Bestandtheile derselben Gebietseinheit von einander trennt. So müssen z. B. für den Handel des Zollvereins die Binnenschranken die ihn von der Nordsee trennen weit anstößiger sein als die österreichischen Zollbarrieren. Denn es ist nicht wohl denkbar, daß ein Großverkehr, wie er aus allen Theilen des Vereins von und nach den Häfen Belgiens, Hollands, des Steuervereins und der Hansestädte geht und in dieser Richtung die einzelnen Gebietstheile aneinander kettet, sich jemals aus dem Herzen des Vereins nach Triest oder den Donaumündungen hin entwickeln könnte. So weit es möglich ist ohne einen Staat in zwei Theile zu theilen umfaßt der Zollverein nach Süden hin das ganze Verkehrsgebiet der Nord- und Ostsee. Genau genommen würde der südöstliche Theil Baierns noch zum österreichischen, der nördliche Theil Böhmens und Mährens zum vereinsländischen Gebiete gehören. Abstrahirt man aber von der Möglichkeit einer solchen Theilung so steht es unbestreitbar fest, daß zwischen der Nord- und Ostsee einerseits und dem adriatischen

Digitized by Google

Meer anderseits keine Scheidungslinie aufgefunden werden kann, welche die Interessen des Verkehrs und der Produktion in geringerem Maße verletzen würde, als die Grenze die jetzt den Zollverein von Oesterreich trennt. Blicken wir auf den Verkehr, der zwischen den einzelnen Staaten des Zollvereins und namentlich in der Richtung von und nach den Seehäfen wirklich stattfindet und halten dieß Verkehrsverhältniß und seine Entwicklungsfähigkeit den Aussichten gegenüber, welche sich mit einiger Wahrscheinlichkeit und mit Beiseitesetzung willkührlicher Illusionen an die Verkehrsfreiheit mit Oesterreich knüpfen lassen, so kann das Ergebniß dieser Prüfung nur die Bestätigung der Behauptungen sein, worauf die allgemeinen Betrachtungen über die Bildungsgesetze handelspolitischer Körper hinleiteten. Trotz der politischen Sympathien für Oesterreich konnte es demnach nicht fehlen, daß in dem hier zunächst betheiligten Süddeutschland, sowie in Sachsen die überwiegende Mehrheit aller Urtheilsfähigen und Sachverständigen sich dahin aussprechen mußte: die Einigung mit Oesterreich sei um den Preis einer Trennung vom Zollverein zu theuer. Wenn aber in der Alternative: nur Einem von beiden Zollgebieten sich anschließen zu können und vom andern getrennt bleiben zu müssen, selbst die Grenzstaaten sich schwerlich anders als für ihr Verbleiben im Zollverein entscheiden würden, so gilt dieß umsomehr, wenn der Anschluß an beide Gebiete offen steht und es sich nur darum handelt, ob man gewisse Controllen und geringfügige Verkehrsbeschränkungen lieber auf der Grenzlinie gegen Oesterreich beibehalten oder auf der Grenze gegen die anderen Vereinsstaaten einführen will.

Digitized by Google

Die hier entwickelten Gründe für das Festhalten der übrigen Zollvereinsstaaten an dem Zollsystem Preußens auch innerhalb einer Einigung mit Oesterreich haben allerdings für diese Staaten keine positive Bedeutung und wenn weiter keine Motive in derselben Richtung wirkten, so könnten sie eine solche dualistische Gestaltung der großen Zolleinigung immer nur als ein pis aller, als ein unfreiwilliges Opfer zu Gunsten Preußens betrachten, dessen politische Interessen keine Organisation zulassen, welche die absolute Verkehrsfreiheit nach beiden Seiten hin ermöglicht. Allein wir werden auch mächtige positive Gründe auftreten sehen, welche den Entschließungen der kleineren Vereinsstaaten den Charakter einer Rücksichtnahme auf Privatinteressen Preußens auf's vollständigste benehmen.

Der einheitliche Zollverein mit Oesterreich bedingt ein vollkommen gleiches handelspolitisches System und gleiche Zollsätze auf der gemeinschaftlichen Außengrenze. Dieß System würde für jetzt und jedenfalls auf längere Zeit hin nur das des Schutzes der inländischen Industrie sein können und zwar, abgesehen von allen wirthschaftlichen Motiven, aus dem einfachen Grunde weil Oesterreich und der größte Theil des Zollvereins dieses System einmal wollen. In der Annahme oder vielmehr in dem Festhalten des auch vom Zollverein adoptirten Schutzprinzips kann also noch kein Grund für die außerpreußischen Vereinsstaaten gegeben sein, die Verbindung mit Oesterreich irgendwie zu scheuen. Hierin liegt im Gegentheil für viele derselben, namentlich Baiern und Würtemberg, eine besonders anziehende Kraft, insofern sie nämlich in der Verbindung mit Oesterreich das Schutzsystem besser gewahrt glauben, als in der Verbindung mit

Digitized by Google

Preußen. Wäre es in der That die Absicht Preußens dieses System, nachdem sich die Erwerbsverhältnisse Süddeutschlands demselben kaum assimilirt haben, wieder fallen zu lassen, so hätten alle unsere Deductionen keinen Boden, weil wir hierin ein mächtiges Compelle für diese Staaten anerkennen aus dem näheren Verband mit Preußen zu scheiden und sich dem System Oesterreichs anzuschließen. Allein es liegt durchaus kein haltbarer Grund zu der Annahme vor, Preußen werde die Anerkennung des Freihandelsprinzips oder überhaupt eine eingreifende Systemänderung zur Grundlage der Fortdauer der Zolleinigungsverträge machen wollen. So unumgänglich nothwendig auch viele Reformen der Vereinsverfassung und Gesetzgebung sind, so wird doch Preußen die künftige Gestaltung des Tarifs nur der inneren Fortentwicklung durch die Organe des Vereins überlassen wollen, — ein Weg, der selbst einer Minorität der übrigen Vereinsstaaten die volle Macht gibt das Schutzzollsystem festzuhalten so lange sie es für ersprießlich erachten. Kleine Abweichungen in der Höhe verschiedener Sätze können indeß hier um so weniger ein Gewicht in die Wagschale legen, als der jetzige österreichische Tarifentwurf für unsere Schutzzollpartei mindestens ebensoviel Anstößiges in einzelnen Sätzen enthält, als der Vereinstarif, und als überdieß in Oesterreich die Absicht fernerer Reduktionen bestimmter ausgesprochen und — bei der politisch-einheitlichen Gestaltung dieses Zollgebietes — leichter durchsetzbar ist, als im vielköpfigen Zollverein.

Wir gehen somit von der Unterstellung aus, daß die handelspolitische Systemfrage für sich durchaus keine reellen Anhalts-

Digitized by Google

punkte für irgend einen Vereinsstaat gewährt, sich lieber an das System Oesterreichs als an das des Zollvereins unmittelbar anzuschließen. Das Schutzprinzip wird voraussichtlich noch eine geraume Zeit hier und dort in Geltung bleiben; auf alle Fälle aber hat ein Vereinsstaat im Zollverein größeren Einfluß einen mißliebigen Systemwechsel zu hindern, als im unmittelbaren Anschluß an Oesterreich.

Die der handelspolitischen Systemfrage entnommenen Gründe sprechen also nicht für und nicht gegen den einheitlichen deutsch-österreichischen Zollverein, indem er durchaus keine größeren Garantien für die vielseitig gewünschte Festhaltung am Schutzprinzip gewähren kann, als auch bei der Trennung oder bei einer loseren Vereinigung des Zollvereins und Oesterreichs gegeben sind.

Nun existirt aber auch innerhalb des gleichen Systems noch ein weiter Spielraum für die einzelnen Tarifsätze. Der einheitliche deutsch-österreichische Zollverein würde eine vollständige Uebereinstimmung der gesammten Zollgesetzgebung und namentlich einen ganz gleichen gemeinschaftlichen Tarif bedingen. Will man nun auch die Schwierigkeit sich hierüber zu vereinbaren nur als eine Zeitfrage betrachten und die erfolgte Einigung anticipiren, so fragt sich doch ob diese vollständige Einheit der Zollgesetzgebung, wonach keine wesentlicheren Abweichungen mehr möglich wären, für beide Theile erwünscht sei. Wir können diese Frage nur verneinen.

Es ist vorhin erörtert worden, auf welchen natürlichen Grundlagen die Selbstständigkeit des deutschen wie des österreichischen Zollgebietes beruht. Diese natürliche Selbstständigkeit

Digitized by Google

vollſtändig aufzugeben iſt für beide Theile eine höchſt bedenkliche Sache. Denn einmal bleibt bei ſo ausgedehnten und auf verſchiedene Meere geſtützten Zollgebieten bei weitem der größte Theil des Handels und Verkehrs ſtets eine innere Angelegenheit des einen oder des andern Gebietes. Man mag die einigende Kraft einer ungehemmten Verbindung zwiſchen Beiden noch ſo hoch anſchlagen, ſo wird doch Niemand ſich bis zu der Hoffnung verſteigen, dieſelbe werde eine vollſtändige Solidarität der materiellen Intereſſen herbeiführen und jede Divergenz aufheben. Wenn ſchon im Zollverein dieſe Divergenz ſich ſo ſtark geltend machte, daß die Grundverträge (Art. 4. des Vertrags vom 22. März 1833) die Zuläſſigkeit von Abweichungen von den normalen Erhebungsſätzen ausſprechen mußten, welche im Privatintereſſe der einzelnen Staaten liegen, in welchem Maßſtab würden dieſe Abweichungen in einem ganz Deutſchland und Oeſterreich umfaſſenden Zollverbande Platz greifen? An und für ſich iſt dieſes Princip der Idee eines Zollvereins entgegen und nur inſoweit damit vereinbar, als eine äußerſt mäßige practiſche Anwendung von der Licenz gemacht wird. Im Zollverein iſt dieſes Maaß wohl nicht überſchritten worden und dennoch bilden die auf verſchiedenen Gränzſtrecken beſtehenden Unterſchiedszölle die ergiebigſte Quelle von Zwiſtigkeiten ſo wie das Princip überhaupt ganz geeignet iſt den Particularismus fortwährend herauszufordern. Nach dieſen Analogien wie nach der Natur der Dinge müßten aber beim Anſchluſſe Oeſterreichs die Ausnahmeſätze in einer Ausdehnung zur Anwendung kommen, die ſich mit den Grundprincipien eines Zollvereins (Gleichheit der Belaſtungen, Gemeinſamkeit der Einnahmen u. ſ. w.) ſchlechterdings nicht mehr vereinigen ließe. Betrachtet

Digitized by Google

man die unendlich abweichenden Verhältnisse, welche zwischen den Ländertheilen eines so ausgedehnten Gebietes in Bezug auf Bedürfnisse und Gewohnheiten der Bevölkerung, auf Produktion und Consumtion, auf Absatz- und Bezugswege, Entfernung von den in- oder ausländischen Erzeugungsorten, Beziehungen zu Gränzländern ꝛc. statt finden und trotz vollkommenster Verkehrsfreiheit zwischen Deutschland und Oesterreich mit Naturnothwendigkeit bis in alle Zukunft stattfinden werden und müssen, und stellt diesen Verhältnissen die Idee eines einheitlichen von der Bundesgewalt geleiteten Zollvereins mit allen ihren practischen Consequenzen gegenüber, so ergiebt sich die unabweisliche Alternative, entweder die Rücksichtnahme auf diese organischen Verschiedenheiten der Einigungsform, oder diese Form jener Rücksicht unterzuordnen. Weit mehr noch im Interesse Oesterreichs als in dem des Zollvereins liegt es, sich für letztere Alternative, also für eine Verbindung zu entscheiden, welche die Selbstständigkeit der beiden Körper nicht vollständig aufhebt, welche eine weitgehende Rücksichtnahme auf organische Verschiedenheiten und eintretende Verhältnisse gestattet, ohne es von der Einwilligung ganz fern stehender Staaten abhängig zu machen oder denselben zuzumuthen, Opfer zu tragen, wo gar keine Entschädigung in Aussicht steht und welche eine in einem einheitlichen Zollverein nicht erreichbare Vermittlung möglich macht, wo wirthschaftliche oder finanzielle Anforderungen des einen oder des andern Gebietes im Conflict sind. Die geringen Abweichungen in dieser Richtung, welche ein wirklicher Zollverein gestattet, reichen in einer Verbindung nicht aus, die Ostpreußen und die Lombardei, das Rheinland und Siebenbürgen umfassen soll. Wie darf überhaupt

Digitized by Google

ein Körper, der zur Selbstständigkeit befähigt ist, alle Bedingungen seiner Entwicklung an das Schicksal eines andern Körpers knüpfen, der auf ganz verschiedenen Grundlagen ruht? Wer bürgt dafür, daß die Entwicklung in Oesterreich denselben Gang gehen werde, als im Zollverein? Wie wollte das nur durch eine formelle und zum Theil (so weit es den Anschluß Ungarns und Italiens betrifft) sogar höchst unpopuläre politische Verbindung unterstützte handelspolitische Band zusammenhalten, wenn sich z. B. in Oesterreich die Ueberzeugung Bahn bräche, das mit Rücksicht auf den Zollverein angenommene und weiter entwickelte System hindere die wirthschaftliche Entwicklung stärker, als der freie Verkehr mit jenem Gebiete dieselbe fördern könne? Ist nun auch nicht anzunehmen, daß sich eine solche Opposition gegen die Verkehrsfreiheit im Ganzen richten und daß die vollständige Wiederaufrichtung der Binnenschranken gefordert werden würde, so kann es doch unmöglich ausbleiben, daß sich unabweisliche Anforderungen im Einzelnen geltend machen, die aber nothwendig den Character einer Opposition gegen die ganze Verbindung annehmen müssen, in sofern deren Organisation (wie dieß bei der vollständigen Wegräumung der Binnenschranken der Fall sein würde) eine solche Berücksichtigung concreter Verhältnisse nicht zuläßt. Nehmen wir nur z. B. unter vielen Fällen die Twistzollfrage. Selbst die entschiedensten Anhänger der Schutzzollpartei verhehlen sich die Bedenken nicht, die mit der Einführung eines Rückzollsystems für exportirte Fabrikate verbunden sind und erkennen an, daß eine solche Maaßregel nur dann in Anwendung gebracht werden darf, wenn sie durch die Nothwendigkeit geboten wird. Im Zollverein, der erst ⅓ seiner Garne spinnt, tritt nun diese Nothwendigkeit bei einer Erhöhung des

Digitized by Google

Twiſtzolls auf 4 oder 5 Thaler ganz gebieteriſch auf. In Oeſterreich dagegen, das faſt alle Garne für ſeine Weberei ſelbſt erzeugt, ſcheint ſie keineswegs vorzuliegen. Soll nun der Zollverein Oeſterreich das Rückzollſyſtem aufdrängen deſſen es nicht bedarf und das alſo ſeine Staatsfinanzen nutzlos beeinträchtigen würde, oder ſoll die Rückſicht auf Oeſterreich den Zollverein veranlaſſen zwar den höheren Twiſtzoll anzunehmen dagegen auf die Rückzölle zu verzichten und damit ſein ganzes Exportgeſchäft zu ruiniren? Ein Organismus unſerer Einigung mit Oeſterreich, der nicht die Elaſticität beſitzt, zwiſchen ſolchen in hundert Formen wiederkehrenden Differenzen zu vermitteln, und wo für die Nichtberückſichtigung aller dieſer vom Standpunkte des Einen Gebietes und dem anerkannten Schutzprincipe gemäß als vollkommen berechtigt anzuſehenden Forderungen bloß der negative Entſchuldigungsgrund exiſtirt: „es ſei dieß einmal eine Conſequenz der gewählten Zolleinigungsform," — ein ſolcher Organismus kann weder den beiderſeitigen Bedürfniſſen entſprechen, noch die Garantie einer Dauer in ſich tragen. Die hierin liegenden Unzuträglichkeiten würden ſich wahrſcheinlich vom Standpunkte Oeſterreichs aus noch weit ſchroffer geltend machen als dieſſeits, indem dort die Entwicklung der wirthſchaftlichen Kräfte, namentlich im Gewerbeweſen, viel weiter zurück iſt. Denn es iſt klar, daß zwiſchen dieſem Entwicklungsgrade und dem Grade der Nothwendigkeit und Nützlichkeit einer Erweiterung des Zollgebietes ein ganz beſtimmtes Verhältniß beſteht. Vergleicht man die unendliche Verſchiedenheit des Grades, bis zu welchem ſich die wirthſchaftlichen Kräfte innerhalb Oeſterreichs, des Zollvereins, der Schweiz, Belgiens, Frankreichs, der Vereinigten Staaten und endlich Englands entwickelt haben, alſo

Digitized by Google

in Gebieten, die theils ſogar weit kleiner ſind als das Zollgebiet der öſterreichiſchen Geſammtſtaaten, ſo ergiebt ſich daraus, daß der Drang der materiellen Intereſſen auf Erweiterung des Verkehrsgebietes in Oeſterreich in gleichem Verhältniß geringer ſein muß, als in den andern in ihrer Entwickelung und insbeſondere im Gewerbeweſen weiter vorgeſchrittenen Staaten. Je mehr aber der Umfang eines Gebietes ausreicht, dieſe Entwicklung zu tragen, um ſo mehr tritt die wirthſchaftliche Wichtigkeit neuer Anſchlüſſe in den Hintergrund, um ſo natürlicher wird alſo die Forderung, vor Allem die Verhältniſſe des eigenen Gebietes zur Richtſchnur für die handelspolitiſchen Maßregeln zu nehmen und nicht einen Grad der Rückſicht auf die Verhältniſſe der angeſchloſſenen Gebiete eintreten zu laſſen, welcher dem Grade des Vortheils, der Nothwendigkeit dieſes Anſchluſſes durchaus unangemeſſen wäre. Dieſe Folgerungen ſind zu natürlich und haben zu viel innere Berechtigung, als daß ſie nicht zur thatſächlichen Geltung gelangen müßten, wenn man wirklich den Verſuch machte, unter vollſtändiger Beſeitigung aller Binnenſchranken die Entwicklungsbedingungen zweier ſelbſtändigen und auf weſentlich verſchiedenen Grundlagen ruhenden Handelskörper vollſtändig an einander zu ketten. Wir ſind der feſten Ueberzeugung, daß es kein ſichereres Mittel gäbe Oeſterreich und den Zollverein für immer von einander zu trennen, als wenn man (und ohne daß etwa eine vollſtändige Umwälzung der politiſchen Verhältniſſe hinzuträte, welche der geographiſchen Selbſtſtändigkeit des Zollvereins den Rückhalt einer politiſchen Macht nähme) die Vorſchläge des öſterreichiſchen Handelsminiſteriums unverändert in's Leben riefe.

Digitized by Google

Aber nicht bloß soweit die Handelspolitik eines selbstständigen Zollgebietes durch die Rücksichten auf die innere Entwicklung der wirthschaftlichen Kräfte bedingt wird, sondern auch soweit die Verhältnisse zum Ausland hierauf einwirken, erscheint es als höchst bedenklich, jede Freiheit des Handels auszuschließen und ihr in allen Fällen die Resultate von Compromissen mit einem andern selbstständigen Zollgebiete zu substituiren. Man berücksichtige welchen Einfluß es auf unsre handelspolitischen Maßnahmen haben müßte, wenn z. B. Frankreich mit seinem schroffen Schutzsysteme bräche und uns mit liberalen Vorschlägen entgegen käme. Das Verhältniß Frankreichs zu Oesterreich ist und bleibt stets ein ganz anderes als das Verhältniß zum Zollverein, einem unmittelbaren Grenzlande. Es ist klar, daß nicht jeder Einfluß, nicht jede Beziehung sich von gewissen Grenzpunkten aus durch das ganze Gebiet des Zollvereins und Oesterreichs fortpflanzt, ja daß die großartigsten Wirkungen eines ganzen Vertrags sich vollständig oder größtentheils erschöpfen können, ohne durch den Zollverein hindurch bis über die Grenze des österreichischen Gebietes, oder umgekehrt, vorzudringen. Es ist ferner klar, daß nicht bloß der Grad des Vortheils von Zugeständnissen des Auslands oder des Opfers der von uns gemachten Concessionen für beide Gebiete verschieden sein muß, sondern ihre ganze Stellung zu solchen Concessionen kann und wird häufig eine ganz entgegengesetzte sein, indem der Zollverein ein Uebergewicht der Vortheile sieht, wo Oesterreich die Nachtheile weit überwiegend scheinen, oder umgekehrt. Man nehme z. B. an Frankreich knüpfe die Concession bedeutender Zollherabsetzungen auf Tuche, Halbseidenwaaren und Broncewaaren an entsprechende

Digitized by Google

Reductionen unſerer Zollſätze auf Glas- und Cryſtallwaaren, müßten ſolche Propoſitionen nicht dem Zollverein in ganz verſchiedenem Lichte erſcheinen als Oeſterreich, indem die Vortheile der franzöſiſchen Zugeſtändniſſe faſt ausſchließlich dorthin, die Opfer aber faſt ausſchließlich hierhin fallen würden? Allerdings kommen ſolche Colliſionen auch im Innern des Zollvereins, ja im Innern der einzelnen Staaten zur Sprache. Allein erſtens muß dieß in geringerem Grade der Fall ſein, denn je kleiner das Gebiet, je leichter compenſirt ſich der Vortheil einer Gegend mit dem Nachtheil einer andern; es muß ferner ſeltener der Fall ſein, weil ein kleineres Gebiet nur bei einer geringeren Zahl von Erwerbszweigen intereſſirt iſt, folglich weit mehr Spielraum für Conceſſionen hat, als ein großes. Es werden ſich endlich bei einem beſchränkteren Gebiete aus gleichen Urſachen die Gegenconceſſionen weit leichter finden, abſchätzen und den Benachtheiligten zuwenden laſſen. Warum ſollte nun in dem gegebenen Falle entweder Oeſterreich ein Opfer übernehmen, oder der Zollverein auf große Vortheile die ſich darbieten verzichten? — Es bedarf übrigens der Erwähnung nicht, daß es hier keineswegs als etwas Vortheilhaftes dargeſtellt werden ſoll, wenn beide Zollgebiete ihre innere und äußere Handelspolitik ganz ohne Rückſicht auf einander zu nehmen ordnen wollten, was im Gegentheil der Natur des ganzen Verhältniſſes zuwiederlaufen würde. Die innere Verkehrsfreiheit, alſo der freie Uebergang der beiderſeitigen Erzeugniſſe über die Binnengränze, ſchließt es bereits aus, daß dem Ausland jemals größere Vortheile eingeräumt werden könnten, als beide Zollgebiete ſich unter einander bewilligen und bringt es ebenſo natürlich mit ſich, daß jedes Zollgebiet in erſter Linie nach einer Gemeinſamkeit

Digitized by Google

und Gleichförmigkeit der Maßregeln zu Gunsten oder zu Ungunsten des Auslandes streben wird. Auch das Interesse des Auslandes mit möglichst großen Zollgebieten in Verbindung zu treten verstärkt noch die in der Natur des Verhältnisses selbst gelegene Garantie, daß ein selbstständiges Voranschreiten des einen Zollgebietes in Maaßregeln der äußeren Handelspolitik immer nur die Ausnahme von der Regel des gemeinsamen Handelns bilden würde. Allein darf auch ein selbstständiges Gebiet sich diesen Weg völlig verschließen? Kann es rathsam sein zwei Zollgebiete so vollständig aneinander zu ketten, daß keines mehr im Stande wäre die Eigenthümlichkeiten seiner Lage und Verhältnisse für sich ausbeuten zu können, wo dieß einmal in der Gemeinschaft nicht möglich ist?

Und warum soll das eine Gebiet immer in das Verhältniß zu dritten Staaten hineingezogen werden, wohinein sich das andre Gebiet verwickelt? Weßhalb sollte z. B. der Verkehr der Ostseestaaten mit England alle Folgen eines Handelskrieges tragen, den etwa die Grenzverhältnisse in Italien oder politische Ursachen zwischen Oesterreich und England entzündet haben? Und warum sollte umgekehrt Oesterreich durch Rücksichten auf die Nordseestaaten sich von Retorsionsmaßregeln abhalten lassen, wenn sein Interesse und seine politische Ehre dieselben gebieten? Wie verschieden ist nicht die politische Stellung Preußens und Oesterreichs zu dritten Staaten? Was soll nun aus der einheitlichen Handelspolitik werden, wenn z. B. Preußen mit England im besten Vernehmen steht, während Oesterreich sich mit ihm in der orientalischen Frage entzweit hat oder gar in offenem Kriege mit ihm begriffen ist? Die Thatsache, daß Preußen und Oesterreich zwei europäische Mächte sind, drängt sich mit unerbittlicher Consequenz in die Idee des

Digitized by Google

einheitlichen deutsch-österreichischen Zollvereins, der eine handelspolitische Solidarität begrün den will, wo keine politische existirt, wo keine politische existiren kann, so lange es eben zwei Großmächte sind. Diesen Widerspruch, diese Unmöglichkeit löst nichts, als die politische Vernichtung einer von beiden Großmächten. Wer sich hierüber Illusionen macht zeigt nur, daß er die Bedeutung der Frage noch gar nicht erfaßt hat.

Gehen wir aber von der Frage der inneren und äußeren Handelspolitik zu der Finanzfrage über, so ergeben sich noch schroffer hervortretende Anstände gegen eine Gestaltung der deutsch-österreichischen Zolleinigung, welche eine vollständige Uebereinstimmung des indirecten Besteuerungssystems und eine Gemeinschaftlichkeit der Erträgnisse bedingt.

In ersterer Beziehung haben wir es sowohl mit den Grenzzöllen als mit den inneren Produktions- oder Consumtionssteuern zu thun und zwar nicht bloß was die gleichmäßige Höhe, sondern auch was die Art der Besteuerung betrifft.

Die Einnahme aus den Grenzzöllen bildet einen der bedeutendsten Posten in den heutigen Budgets aller Staaten. Wie nun überhaupt die Steuerhöhe sich nach den Bedürfnissen des Staatshaushaltes richten muß, so leuchtet ein, daß eine Gleichheit der Steuersätze in einem Staatenbund, der kein gemeinschaftliches Budget hat, durch eine annähernde Gleichförmigkeit jener Bedürfnisse bedingt werden muß. Faßt man nun auch die gegenwärtige Lage Oesterreichs blos als temporäre auf, gibt man zu, daß im Laufe der Zeit die Finanzverhältnisse Preußens einmal in ein gleiches Verhältniß zu denen Oesterreichs kommen könnten als

Digitized by Google

jetzt umgekehrt der Fall ist, so ergiebt sich hieraus gerade die Nothwendigkeit, den Organismus der Zolleinigung mit Oesterreich so zu gestalten, daß der eine Körper die wichtige Finanzquelle der indirecten Steuern erforderlichen Falls stärker ausbeuten könne, ohne eine solche Maßregel auch dem andern Gebiete, das ihrer nicht bedarf, aufzuzwingen. Und warum soll umgekehrt das eine Gebiet aus Rücksicht auf das andre abgehalten werden den Anforderungen der Consumtion und des Handels auf Erniedrigung solcher Zölle entgegenzutreten, wenn sein Finanzzustand dieß gestattet? Denn die Höhe der Finanzzölle wird nicht bloß durch die Bedürfnisse des Staatshaushaltes bedingt, sondern die Gewohnheiten und die Lebensweise der Bevölkerung fordern in nicht weniger gebieterischer Weise ihre Berücksichtigung. Sind nicht die Fragen des Caffee-, des Zucker- oder des Weinzolls ganz andre in Norddeutschland als in Ungarn und Italien? Warum soll z. B. Oesterreich die niedrigeren Finanzzölle adoptiren, welche aller Wahrscheinlichkeit nach die Grundbedingungen der Verbindung des Zollvereins mit dem Steuerverein werden, während es die doppelte Einnahme von den betreffenden Artikeln haben könnte? Oder weßhalb sollte umgekehrt der Zollverein auf eine vielleicht lediglich von zwei oder drei Zollherabsetzungen abhängige Einigung mit dem Steuerverein verzichten, weil Oesterreich's Finanzen den dadurch entstehenden Ausfall nicht gestatten? Außer diesen Bedenken treten aber wieder alle diejenigen hinzu, die wir vorhin aus Gründen der inneren und äußeren Handelspolitik gegen die Aufhebung jeder Selbstständigkeit eines politisch und geographisch selbstständigen Handelskörpers geltend gemacht haben. Sie treten in Bezug auf die Finanzzölle um so mächtiger auf, als hier die innere Verkehrsfreiheit zwischen

Digitized by Google

Oesterreich und dem Zollverein durch Differenzen der betreffenden Zollsätze kaum nennenswerth gefährdet würde, indem die hierher gehörigen Hauptartikel ausländischen Ursprungs sind. Welche Bedenken müssen sich gegen die einheitliche Zolleinigung, gegen eine vorgenommene vollständige Wegräumung der Binnenschranken geltend machen, wenn der Hinweis auf die unabweisbaren Consequenzen dieser Einigungsform als einziger Grund dastände, weßhalb dieser oder jener Finanzzoll gerade so, und weßhalb er nicht den dringendsten Bedürfnissen des Einen Handelskörpers gemäß höher oder niedriger normirt worden ist!

Von den äußeren Steuern zu den innern übergehend treffen wir einerseits dieselben Bedenken gegen die gleichmäßige Höhe, welche eben bei den Grenzzöllen entwickelt worden sind. Mit welcher Macht sich hier bei der handelspolitischen Einigung von Staaten, die politisch nur der Form nach geeinigt sind, der Drang nach Selbstständigkeit geltend macht, davon ist der Zollverein selbst ein redendes Beispiel; denn hier haben alle Verhandlungen über eine Gemeinsamkeit der inneren Besteuerung noch kein Resultat gehabt, als das Abkommen vom 8. Mai 1841 über die Rübenzuckersteuer. Freilich könnte hier entgegnet werden, daß diese Ungleichheit der inneren Besteuerung in der Zolleinigung mit Oesterreich möglich sein müsse, da sie es ja auch im Zollverein sei. Allein bei Oesterreich tritt vorerst noch ein neuer Monopolgegenstand hinzu, während doch im Zollverein Uebereinstimmung hinsichtlich der Objecte dieser Besteuerungsform herrscht. Ueber dieses vielbesprochene Tabacksmonopol wollen wir ganz kurz sein. Nach dem alten und (wenn man ihn recht versteht) von einer tiefen politischen Einsicht dictirten Grundsatze: **tout vieux impôt est bon, tout**

Digitized by Google

nouvel impôt est mal, würde Oeſterreich bei ſeinen Verhältniſſen mehr als unſinnig handeln, wenn es das Tabacksmonopol abſchaffte; die Staaten des Zollvereins aber würden ebenſo unſinnig handeln, eine Steuer dieſer Natur bloß aus äußeren Rückſichten einzuführen. Selbſt wenn die Regierungen dieß wollten, würde ſchwerlich die ganze Summe aller Fürſtenmacht in Deutſchland hinreichen, den einſtimmigen Widerſtand des Volkes zu brechen. — Es iſt aber nicht blos die Art der Beſteuerung, ſondern hauptſächlich die Höhe, welche hier ins Spiel kommt. Im Zollverein iſt hierin keine ſolche Differenz zwiſchen den Sätzen der einzelnen Staaten, daß die Beibehaltung förmlicher Binnengrenzen nothwendig geworden wäre. Wie wir aber ſchon in mehrfacher Beziehung gefunden, iſt auch hier der Unterſchied des Grades entſcheidend, ob dieſe oder jene Form der Einigung gewählt werden kann. Wenn Süddeutſchland keine Wein- oder Tabaksſteuer erhebt während die nördlichen Vereinsſtaaten dies thun, ſo iſt dieß principiell daſſelbe Verhältniß, in welchem Oeſterreich durch das Tabakmonopol zum ganzen Zollverein ſteht; allein in ſo bedeutend verſchiedener Höhe der Beſteuerung liegt hier die Nothwendigkeit einer fortgeſetzten Grenzbewachung, während dort die einfachſten Controllen genügen.

Uebrigens kann in Bezug auf das Tabaksmonopol mit mehr Recht als bei irgend einem andern der einheitlichen Zolleinigung entgegenſtehenden Hinderniß der Einwand gemacht werden, daß ſich hier im Laufe der Zeit ein practiſcher Ausweg finden laſſen werde. Allein ob oder bis wann das ganze Syſtem und ob die Höhe der Eingangs- wie der inneren Beſteuerung in Deutſchland und Oeſterreich bis zu dem Grade der Uebereinſtimmung ſich brin-

Digitized by Google

gen lassen, wo die Bewachung der Binnengrenze überflüssig würde, dieß dürfte wohl über den Begriff einer Zeitfrage hinausgehen.

Von den Anständen und Schwierigkeiten, die einer gleichmäßigen Besteuerung in so wesentlich verschiedenen Staatenkörpern entgegen stehen, kommen wir schließlich auf die Gemeinschaft der Revenuen. Es bedarf hierbei keiner Wiederholung der Einwürfe, welche sich schon aus den bisherigen Erörterungen gegen die Anwendbarkeit eines solchen Princips auf die Zolleinigung Deutschlands und Oesterreichs herleiten lassen. Denn in der außerordentlichen Verschiedenheit aller Verhältnisse, die den Verbrauch der hauptsächlichsten Zollobjecte bedingen, liegen Gründe von solchem Gewicht, daß gar keine weitere hinzuzutreten brauchen, um die vollständige Unthunlichkeit einer Finanzgemeinschaft wie sie in dem Zollverein stattfindet darzuthun. Allerdings kommt auch im Zollverein eine Verschiedenheit des Consumo's vor. Allein es ist hier abermals der Unterschied des Grades, der als Faktor bei der Gestaltung des Einigungswerkes anerkannt sein will. So ist in Baiern und Würtemberg der Verzehr von solchen ausländischen Objecten, die der Zollcasse die Haupteinnahme gewähren, notorisch geringer als im Norden; sie erhalten folglich nach dem Prinzip der Revenuenvertheilung nach der Kopfzahl eine größere Summe als der Beitrag ihrer Staatsangehörigen betragen hat. Allein wenn es bei einem geringen Grade dieser Verschiedenheit des Consumos und wo überdieß die betreffenden Staaten nur 1/5 des Vereins bilden für alle Theile mehr nachtheilig als für den Norden vortheilhaft sein würde, das Prinzip der Einnahmegemeinschaft aufzugeben, so muß doch die Entscheidung ganz anders ausfallen, wenn der Grad der Verschiedenheit und die Größe des

Digitized by Google

Gebietstheils die Differenz zwiſchen dem Beitrag und der Vertheilungsquote bis zu ſolchen enormen Summen ſteigern, wie dies im deutſch-öſterreichiſchen Zollverein der Fall ſein würde. Denn man hat vor allem zu berückſichtigen, daß die Frage von dem beiderſeitigen wirthſchaftlichen Vortheil einer Einigung zweier Gebietstheile in keiner Weiſe der Frage präjudicirt, ob auch eine Finanzgemeinſchaft für jeden Theil vortheilhaft ſei. Der wirthſchaftliche Gewinn beruht vornehmlich in dem Austauſch der beiderſeitigen Erzeugniſſe. Die Thunlichkeit einer Finanzgemeinſchaft aber beruht auf einer mindeſtens annähernden Gleichförmigkeit der Einfuhr und des Verzehrs ausländiſcher, den Eingangszöllen unterworfener Produkte. So kann z. B. unſer Verkehr mit einem Volke das aus Sparſamkeit, Mode, klimatiſchen oder ſonſtigen Einflüſſen ſich des Genuſſes von Kaffee und Zucker enthält ein für beide Theile äußerſt vortheilhafter ſein, während es Niemanden einfallen würde hier eine Finanzgemeinſchaft zu proponiren. Wo ſollten z. B. die Vortheile einer Einigung bleiben, wenn die ungehemmte Handelsverbindung jedem Gebiete einen jährlichen reinen Gewinn von vielleicht 5 Millionen brächte, dabei aber in Folge der Revenuengemeinſchaft das eine ſtärker konſumirende Gebiet eine ebenſo große, vielleicht größere Summe an das andere herauszuzahlen hätte? Die Finanzgemeinſchaft hat nur einen äußeren Zuſammenhang mit der Frage der inneren Verkehrsfreiheit, inſofern nämlich die hierdurch überflüſſig gemachte Bewachung der Binnengränze durch den Ausſchluß jener Gemeinſchaft der Controllen halber wieder nothwendig wird. Um dieß zu umgehen iſt nichts natürlicher, als daß man, wenn eben möglich, mit der Verkehrsfreiheit auch Finanz-

Digitized by Google

gemeinſchaft einführt und kleine Differenzen nicht achtet. So war Revenuengemeinſchaft im Innern des Zollvereins, ſo iſt ſie auch in deſſen Verbindung mit dem Steuerverein möglich, da hier die Differenzen einen gewiſſen Grad nicht überſteigen. Anders iſt es in dem Verhältniß des Zollvereins zu Oeſterreich; hier geht der Unterſchied unendlich weit über die Gränze hinaus, wo die Nachtheile einer Beibehaltung der Binnencontrollen gegen die Nachtheile einer Revenuengemeinſchaft nur irgendwie in Betracht kommen könnten. In Berechnungen wollen wir hier nicht eingehen; dieſe ſind vielfach genug geliefert worden. Und da es ſich nicht um willkürliche Annahmen ſondern um einen notoriſchen Thatbeſtand handelt, ſo wird auch die hierin liegende Schwierigkeit von keiner Seite verkannt. Allein darüber beſtehen wahrhaft abenteuerliche Illuſionen, als wenn es ſich hiermit um Differenzen handelte, welche ſich in Folge der eingeführten Verkehrsfreiheit bald ausgleichen würden und müßten. Die Handelsgeſchichte bietet keine Analogie an welche ſich eine ſolche Meinung auch nur im entfernteſten anlehnen könnte. Die geltend gemachten Anſichten von der ungeheuren Entwicklungsfähigkeit des öſterreichiſchen Geſammtſtaates kann man dabei theilen, aber ſie leiten nicht im Mindeſten auf derartige Schlußfolgerungen hin. Denn hier handelt es ſich gar nicht um die abſolute Entwicklungsfähigkeit, die in jedem Gebiete, das 30 bis 40 Millionen Menſchen umfaßt, eine ungeheure genannt werden darf, ſondern es handelt ſich einfach um das Verhältniß zum Zollverein. Und iſt dieſe Fähigkeit etwa größer in Oeſterreich als hier? Oeſterreich hat im Gegentheil durch ſeine kurze Seegrenze und durch die Verhältniſſe des Donauverkehrs eine weit ungünſtigere Lage als der Zollverein ſelbſt bei fortgeſetzter Tren-

Digitized by Google

nung vom Steuerverein. Und was fruchtbare Ebenen und ein mildes Clima ihm für Vorzüge geben mögen, das überwiegt bei weitem die höhere Cultur des Deutſchen im Gegenſatz zu den ſlaviſchen, magyariſchen und italieniſchen Völkerſchaften Oeſterreichs. Denn die Subjectivität iſt ein noch höherer Factor der Güterer-zeugung als die Objectivität und Aenderungen ſind auf dieſem Boden nicht ſchwieriger noch zeitraubender als auf jenem. Und durch alle die weiſen inneren Reformen, welche das öſterreichiſche Gouvernement vornimmt, kommt dieſes Reich immer erſt auf gleichen Fuß mit dem Zollverein. So weit alſo menſchliche Vorausſicht reicht, wird der Zollverein mindeſtens in gleichem Verhältniß mit Oeſterreich fortſchreiten. Oder hätte er etwa bereits eine Höhe der wirthſchaftlichen Ausbildung erreicht, wo ein Fortſchreiten in gleicher Progreſſion keine Wahrſcheinlichkeit mehr für ſich hat? Bedenkt man, daß z. B. der Zuckerverbrauch in Oeſterreich etwa 2, im Zollverein 5, in Schleswig-Holſtein 12, in England 24 Pfund, oder der Eiſenverbrauch in Oeſterreich 12, im Zollverein 25, in England 120 Pfund auf den Kopf der Be-völkerung beträgt, ſo ergiebt ſich die gänzliche Haltloſigkeit ſolcher Annahmen. Hat ſich doch im Süden und Norden des Zollvereins trotz der innigſten Handelsverbindung, die denkbar iſt und die nun 17 Jahre oder vielmehr ſchon 21 Jahre (ſeit dem Vertrag von 1829) beſteht, jene Differenz des Verbrauchs, worauf es hier an-kommt, ſoweit ſich dies aus den vorhandenen Datas ſchließen läßt, noch nicht im mindeſten verkleinert; ſie ſcheint im Gegentheil in einigen Artikeln z. B. Tabak größer geworden zu ſein. Denn man bedenke, daß es nicht bloß die gleichmäßige Entwickelung der wirth-ſchaftlichen Kräfte zweier Gebiete, ſondern in gleichem Maße der

Digitized by Google

Einfluß des Climas, der Gewohnheit, der Mode iſt, welcher auf den Verbrauch ſolcher Verzehrungsgegenſtände einwirkt. So verzehrt England zwar faſt 5 mal mehr Zucker, aber noch nicht halb ſo viel Kaffee auf den Kopf als der Zollverein.

Hier haben wir es alſo durchaus mit keiner Zeitfrage zu thun. Die Chance, daß die gegenwärtige Differenz bei ſteigender Entwicklung beider Zollgebiete noch größer werde, iſt mindeſtens ebenſo groß als die gegentheilige. Die Schlußfolgerungen hieraus auf die Geſtaltung der deutſch-öſterreichiſchen Zolleinigung ergeben ſich von ſelbſt.

So wenig man aber zu der Unterſtellung berechtigt iſt, die Wirkungen der Zolleinigung würden ſich bis zu einer Ausgleichung aller Conſumoverhältniſſe erſtrecken, ebenſowenig und noch weniger iſt anzunehmen, daß ſich dieſe Unterſchiede zu einem ſtabilen Verhältniß geſtalten könnten und daß ſich nach mehrjähriger Beobachtung ein Coefficient finden laſſe, mit deſſen Benutzung die Vertheilung nach dem Bevölkerungsmaaßſtab doch anwendbar werde. Es iſt klar, daß gerade der Staat am Wenigſten hierauf eingehen könnte, der jetzt den kleinſten Verzehr hat. Stellt ſich z. B. durch mehrjährige Beobachtung heraus, daß der Verzehr in Oeſterreich in den wichtigſten Gegenſtänden des Finanzzolls nur ⅔ von dem Verzehr des Zollvereins nach dem Bevölkerungsmaaßſtab ausmachte, ſo wird Oeſterreich ſicherlich nicht geneigt ſein, dieſes Verhältniß als ein dauerndes anzuerkennen. Denn mit dem allgemeinen Steigen der Conſumtion mag die abſolute Differenz ebenſo gut größer als kleiner werden, allein weil eben die Verzehrsmengen hier und dort variable Größen ſind, muß ihr Verhältniß zu einander auch ſtets variiren. Beträgt jetzt in

Digitized by Google

Oeſterreich ein Verzehr 3 Pfund und im Zollverein 5 Pfund pr. Kopf, ſo iſt die abſolute Differenz gleich 2 Pfund, der Coefficient aber (um die Bevölkerung als Theilungsmaaßſtab anwenden zu können) würde gleich $\frac{3}{5}$ zu ſetzen ſein. Steigt nun im Laufe der Zeit der Verzehr im Zollverein auf 10 Pfund, ſo erhielte Oeſterreich bei Anwendung jenes Coefficienten nur 6 Pfund pr. Kopf vergütet; die abſolute Differenz wäre alſo jetzt gleich 4. Einen ſolchen feſten Coefficienten annehmen zu wollen, wäre alſo von Seiten Oeſterreichs mit der Anerkennung gleichbedeutend, daß die abſolute Differenz des Verzehrs immer größer werden würde. Könnte Oeſterreich wohl hierauf eingehen? In der Ermittlung einer geometriſchen Verhältnißzahl kann alſo ebenſowenig eine Löſung dieſer Frage gefunden werden, als in der Feſtſtellung eines arithmetiſchen Verhältniſſes, alſo eines Bauſchquantums für die abſolute Differenz. Tritt gar noch (wie höchſt wahrſcheinlich der Fall ſein würde) eine verſchiedene Höhe der Finanzzölle hinzu, ſo wird die Unmöglichkeit vollſtändig. Es ergibt ſich alſo die Alternative: entweder den Bevölkerungsmaaßſtab pure zum Grund zu legen, oder die Gemeinſamkeit der Einnahmen prinzipiell auszuſchließen, reſp. die Vertheilung der Revenuen auf die fortgeſetzte Beobachtung des wirklich ſtattfindenden Verzehrs zu baſiren. Die letztere Alternative ſcheint uns die einzig mögliche Löſung dieſer Frage zu enthalten; daß ſich eine andere finden laſſe, dafür iſt bis jetzt nicht die mindeſte Ausſicht vorhanden. Sucht man nach Analogien, ſo findet ſich allerdings in der Schweiz noch ein anderer Vertheilungsmaaßſtab, nämlich nach der Höhe der bisherigen (bei total verſchiedenen Tarifen erzielten) Einnahmen der einzel-

Digitized by Google

nen Cantone. Allein der Unſinn und die Ungerechtigkeit dieſes Prinzips ſind zu augenfällig, als daß es in der Schweiz ſelbſt von Dauer ſein und überhaupt in Erwägung gezogen werden könnte.

Wenn übrigens die Revenuenvertheilung in der deutſch-öſterreichiſchen Zolleinigung auf ein anderes Prinzip baſirt werden muß als im Zollverein, ſo führt dieß immer noch nicht zu der Nothwendigkeit jede Gemeinſamkeit hierin ſo vollſtändig auszuſchließen, als dieß z. B. bei bloßen Handelsverträgen zwiſchen zwei Staaten der Fall iſt. Es wird ſich weiter unten ergeben, daß und wie ſich hier vielfach vermitteln läßt.

In der Frage von der Gemeinſamkeit und der Vertheilung der Zollrevenuen liegt alſo wiederum ein mächtiger Grund, weshalb die Binnengrenze nicht vollſtändig beſeitigt und *überhaupt ein Verhältniß zwiſchen Oeſterreich und dem Zollverein auf den gleichen Grundlagen wie die Verbindung der Zollvereinsſtaaten unter einander, unmöglich ſtattfinden kann.* Und da Niemand berechtigt iſt die Verdächtigung auszuſprechen, Oeſterreich beabſichtige bei ſeinen großartigen Vorſchlägen eine finanzielle Uebervortheilung der dieſſeitigen Staaten, ſo muß man behaupten, daß hinſichtlich der Annahme eines andern Prinzips als der Theilung nach dem wirklich ſtattfindenden Verzehr, die Bedenken für Oeſterreich gerade ſo ſtark ſein müſſen als für den Zollverein, namentlich aber was die Zugrundlegung eines nach beſtimmten Formeln zu modificirenden Bevölkerungsmaaßſtabes beträfe. Der Reſler dieſer Erwägungen leitet alſo ebenfalls auf die Nothwendigkeit hin, die Autonomie des Zollvereins in der Einigung mit Oeſterreich aufrecht zu erhalten. Es iſt klar, daß von dem hier in Rede ſtehenden Stand-

Digitized by Google

punkt aus dieſer Wunſch ſich am ſtärkſten bei den Staaten geltend machen muß, die im Zollverein finanziell am vortheilhafteſten geſtellt ſind. Dieß betrifft namentlich Baiern und Würtemberg und wenn zugegeben werden muß, daß einzelne von den früher entwickelten Anſtänden gegen die unbedingte Zolleinigung mit Oeſterreich, für dieſe Staaten ein minder bedeutendes Gewicht haben, als für die übrigen Vereinsglieder, ſo liegt gerade hierin eine vollſtändige Ausgleichung, ſo daß die Summe der Bedenken nur bei Preußen vorzugsweiſe größer bleibt, bei den übrigen Vereinsſtaaten hingegen ziemlich die gleiche ſein mag.

Man erwarte nicht, daß wir die Aufzählungen der verſchiedenen Anſtände, die ſich vom Standpunkt der Staatfinanzen gegen das unbedingte Eingehen auf die Vorſchläge Oeſterreichs ergeben, mit dem Hinweis auf die dortigen Geldverhältniſſe ſchließen. Merkwürdigerweiſe begegnen ſich hierin die Bedenken von beiden Seiten; hier befürchtet man die Ueberſchwemmung mit öſterreichiſchem Papiergeld, in Oeſterreich aber das Wegziehen der Silbermünze als Zahlung der aus dem Zollverein bezogenen Waaren. Nicht bloß daß die Bedeutung dieſer Frage, von einem ganz verſchiedenen Standpunkt aus unterſucht werden muß als die gegenwärtige Erörterung einnimmt, ſo kann ſie ſchon um deßwillen bei der Frage über die Geſtaltung einer deutſch-öſterreichiſchen Handelseinigung nicht zur Sprache kommen, weil ſie den reinen Charakter einer Zeitfrage trägt. Ohne ſich über das Kritiſche jener Geldverhältniſſe zu täuſchen, ſcheinen doch durchaus noch keine genügenden Gründe zu der Annahme vorzuliegen, Oeſterreich werde ſich zu einer Wiederholung der Operation vom 20. Februar 1811 genöthigt ſehen. Allein welches auch der Ausgang

Digitized by Google

der Krisis selbst und welches die Ansicht über den Einfluß eines solchen Verhältnisses auf den diesseitigen Handels- und Gewerbebetrieb sein mag, so bleibt dieß doch immer nur eine Zeitfrage, die unter Umständen den Eintritt der Verbindung verzögern aber nicht dauernd hindern kann, die also nicht zu den Verhältnissen und Vorbedingungen gehört, welche dem Organismus der Vereinigung zur Grundlage dienen müssen.

In gleiche Categorie mit den gegenwärtigen Geld- und Creditverhältnissen Oesterreichs, setzen wir auch den so oft als dauerndes, als organisches Hinderniß der Einigung bezeichneten Zustand seiner Finanzwache. Wenn die Revenuengemeinschaft überhaupt möglich wäre, so möchte sie wohl durch die nöthigen gründlichen Reformen jenes Instituts auf manche Jahre hinausgeschoben werden, allein das Hinderniß bliebe immer nur ein temporäres, so wie sich überhaupt mit der Zeit wohl die nöthigen Garantien für eine genügende Gränzbewachung und Sicherung der Zolleinnahmen auf den äußeren Gränzen des österreichischen Kaiserstaates finden lassen würden.

Recapitulirt man nun alle Gründe, die sich gegen den einheitlichen deutsch-österreichischen Zollverein und für die Aufrechthaltung der Autonomie des bestehenden Zollvereins auch innerhalb einer engen Handelseinigung mit Oesterreich geltend machen, so kann das unbefangene Urtheil deren Gewicht unmöglich verkennen. Die ganze Erörterung fußt auf dem Boden der Wirklichkeit und faßt bloß die Anstände auf, welche sich aus ganz bestimmt vorliegenden geographischen, politischen, wirthschaftlichen oder finanziellen Verhältnissen von selbst herleiten, die größtentheils von der Zeit ganz unabhängig sind oder wovon sich zum Mindesten durch-

Digitized by Google

aus nicht absehen läßt, inwiefern oder in welcher Richtung sie sich im Laufe der Zeit ändern könnten. Es ist zwar eine ganz beliebte Methode geworden die Zolleinigungsfrage nur aus der Vogelperspective oder von einem einseitigen Standpunkt aus zu betrachten und sich mit Hülfe der Phantasie über alle unbequemen Thatsachen hinwegzusetzen. Allein dieß ist auch eben der Grund, weßhalb die ganze Frage nicht vorwärts rückt, indem sie zu ihrer Durchführung eines thatsächlich geebneten Weges bedarf. Wenn z. B. der schon erwähnte Mitarbeiter der „Augsburger Zeitung" Preußen aus der Reihe der Großmächte ausstreicht, so ist hierdurch zwar einer der hauptsächlicheren Anstände gegen das unbedingte Eingehen auf den einheitlichen deutsch-österreichischen Zollverein glücklich beseitigt, allein es dürfte auf übergroße Schwierigkeiten stoßen, dieses Ausstreichen thatsächlich durchzuführen. Von anderer Seite wird häufig gefehlt, indem man den einzelnen Hindernissen eine zu große Wichtigkeit beilegt oder als Hinderniß gegen die Einigung selbst betrachtet, was bloß der vorgeschlagenen Form der Einigung widerstrebt oder was eine reine Zeitfrage ist. — Wir dürften uns aber gegenwärtig in dem Stadium befinden, wo es gilt die Sachlage praktisch aufzufassen oder den ganzen Plan fallen zu lassen. Zu einer praktischen Auffassung gehört aber nicht bloß das Richtige, Zweckmäßige, Vortheilhafte zu erkennen, sondern auch die Durchführbarkeit ins Auge zu fassen. Wer daher auch das positive Gewicht der entwickelten Gründe theilweise oder vollständig verkennt, der wird doch die Thatsache zugeben müssen, daß noch kein einziger Staat, selbst Baiern nicht ausgenommen, sich unbedingt für die österreichischen Vorschläge ihrem ganzen Umfange nach erklärt hat, daß vielmehr die entwickel-

Digitized by Google

ten politiſchen, handelspolitiſchen oder finanziellen Bedenken in geringerem oder höherem Maße von allen deutſchen Regierungen getheilt werden. Da aber zur Durchführung die Zuſtimmung derſelben gehört, da ferner die Meinungsverſchiedenheiten zu intenſiv ſind, als daß auf die freie Zuſtimmung zu den Vorſchlägen, wie ſie von Oeſterreich gemacht ſind, die mindeſte Hoffnung wäre, ſo gelangen wir auch hier wieder zu der Alternative: entweder den Plan fallen zu laſſen oder — zu modificiren. Was wir alſo als die an ſich wünſchenswertheſte Geſtaltung der Handelseinigung des Zollvereins mit Oeſterreich betrachten, mag vielfach als ein pis aller angeſehen werden; allein über die Nothwendigkeit eine von den vorgenannten Alternativen wählen zu müſſen, darüber kann für die nüchterne Erwägung nicht der leiſeſte Zweifel mehr beſtehen.

II.

Wir kommen zum zweiten Theile der Erörterung, nämlich zu den poſitiven Vorſchlägen hinſichtlich einer Handelseinigung des Zollvereins mit Oeſterreich.

Wir denken uns dieſe Einigung auf den Prinzipien aufgebaut, welche dem Vertrage vom 27. Mai 1829 zwiſchen dem preußiſch-heſſiſchen und dem baieriſch-würtembergiſchen Vereine zu Grunde lagen, jedoch mit weſentlichen Modificationen im Sinne einer noch innigeren Verbindung.

Digitized by Google

Durch dieſen Vertrag ward bereits 4 Jahre vor dem Zuſammentritt des Zollvereins (vom 1. Januar 1830 ab) die Verkehrs- und Abgabenfreiheit für alle inländiſche Erzeugniſſe der Natur, des Gewerbefleißes und der Kunſt in dem Geſammtgebiete jener Staaten hergeſtellt. Ausgenommen hiervon waren im Weſentlichen nur die Artikel, welche auch jetzt noch zu den Staatsmonopolien gehören oder Uebergangsabgaben entrichten, ſowie für einige andere Erzeugniſſe worin eine ſtarke innere Concurrenz Statt fand im erſten Jahre nur eine Zollermäßigung von 25 Procent, dann von 50 Procent bis zur völligen Zollbefreiung eintrat. Der Vertrag umſchloß alſo ähnliche Uebergangsperioden, wie ſie auch von Oeſterreich in Vorſchlag gebracht worden ſind. Es iſt bekannt, daß die beiderſeitigen öconomiſchen Vortheile der Verbindung Preußens und Süddeutſchlands in allen weſentlichen Punkten bereits durch dieſen Vertrag, alſo ſchon 4 Jahre vor dem Zollverein, erreicht worden ſind.

Die Erfahrung hat alſo bereits darüber entſchieden, daß der eigentliche wirthſchaftliche Zweck eines deutſch-öſterreichiſchen Zollvereins erreicht werden kann, ohne einheitliche Leitung, ohne gemeinſame Handelspolitik gegen das Ausland, ohne Gemeinſamkeit der Revenuen und bei den verſchiedenartigſten Tarifen. Es rechtfertigt ſich alſo die Eingangs aufgeſtellte Behauptung, daß die öſterreichiſche Zolleinigungsfrage mit den von dem öſterreichiſchen Handelsminiſterium gemachten Vorſchlägen über Weſen, Form und Verfaſſung der Einigung durchaus nicht als identiſch zu betrachten iſt. Und ebenſo wird durch die Erfahrung die Behauptung beſtätigt, daß der eigentliche wirthſchaft-

Digitized by Google

liche Zweck erreichbar ist und doch zugleich den unabweislichen politischen, handelspolitischen oder finanziellen Bedenken der Zollvereinsstaaten selbst in höherem Grade Rechnung getragen werden kann, als sich dieselben in jener Frage geltend machen. Denn so sicher man absprechen darf, daß eine Einigung auf Grundlage der österreichischen Vorschläge nicht zu erwarten ist, so bestimmt darf man behaupten, daß einer Einigung nach den Prinzipien des Vertrags von 1829 nicht bloß keine wesentliche Schwierigkeit entgegensteht, sondern daß man sich auch über bedeutende Modifikationen im Sinne einer noch weit engeren Verbindung verständigen würde.

Solche Modifikationen würden in erster Linie die eigentliche Verfassung dieser Verbindung betreffen müssen. Während der Zollverein im Innern ganz augenfällig einer einheitlicheren Organisation und namentlich einer ständigen Centralbehörde, Beseitigung der zur Beschlußfassung erforderlichen Stimmeneinhelligkeit u. s. w., bedarf, wird sich dagegen der bisherige Organismus in vielen wesentlichen Punkten auf die Verbindung mit Oesterreich übertragen lassen, dem dann der Zollverein als Einheit entgegen treten würde. Schon der Vertrag von 1829 bestimmte die Abhaltung jährlicher Conferenzen zwischen den verbündeten Staaten um über die Mittel zur Befestigung und Erweiterung dieser Verbindung zu berathen und Bedenken, die sich bei der Ausführung ergeben haben möchten, zu beseitigen. Allein diesen Conferenzen lassen sich bei der Verbindung Oesterreichs mit dem Zollverein viel weiter gehende Obliegenheiten übertragen. Während z. B. nach dem Vertrage von 1829 die Festsetzung der Tarife des preußisch-hessischen und bairisch-würtembergischen Vereins eine innere An-

Digitized by Google

gelegenheit jedes Vereins blieb, könnte dagegen in dem Verband mit Oesterreich der Schwerpunkt aller Verhandlungen in Tarifangelegenheiten in die gemeinschaftlichen Conferenzen gelegt werden. Nachdem vorerst die Wünsche aller einzelnen Staaten gegenseitig mitgetheilt und innerhalb jedes einzelnen Zollgebietes vorberathen worden (wobei im Zollverein alle Anträge in Wegfall kommen würden, die nicht die erforderliche Stimmenzahl auf sich vereinigten), läge dann der gemeinschaftlichen Conferenz die definitive Feststellung der Sätze ob. Nach der veränderten inneren Organisation des Zollvereins würde es dann nicht mehr der Ratifikation aller Regierungen, sondern nur der vorher oder nachträglich erfolgten Zustimmung einer Majorität von etwa $\frac{2}{3}$ oder $\frac{3}{4}$ der Stimmen bedürfen, um die Beschlüsse jener gemeinsamen Conferenz zu sanctioniren. Nach den Erfahrungen auf den bisherigen Generalconferenzen darf erwartet werden, daß die Resultate jener gemeinsamen Conferenz in der Regel zu einer Uebereinstimmung über gleichmäßige Tarifsätze führen würden. Es ist mit größter Sicherheit zu unterstellen, daß Oesterreich oder der Zollverein nur in solchen Fällen abweichende Sätze in ihre Tarife aufnehmen würden, wo innere und äußere handelspolitische oder finanzielle Rücksichten im Spiele sind, welche das Eingehen auf die Vorschläge des andern Verbündeten ganz unmöglich oder doch in ungleich höherem Grade bedenklich machen, als die Consequenzen einer Differenz in den Tarifsätzen. In gleicher Weise könnte die gemeinsame Conferenz alle andere hierher gehörigen Angelegenheiten erledigen, wobei nicht einmal ausgeschlossen bliebe für einen großen Theil derselben (z. B. was die Ausführung der vereinbarten Bestimmungen, was die Controllen und die Behandlung verschie-

Digitized by Google

den besteuerter Waaren auf der Binnengrenze angeht u. s. w.) die Einstimmigkeit durch schiedsrichterlichen Ausspruch zu ergänzen, analog gewissen Bestimmungen der Zollvereinsverfassung. Um aber, wo keine vollständige Uebereinstimmung zu erzielen war, nicht in jedem concreten Falle eine Einigung über die durch die Folgen jener Abweichung bedingten Maßregeln nothwendig zu machen, wären schon in dem Grundvertrage die leitenden Grundsätze dieserhalb festzustellen. In ähnlicher Weise könnte auch eine Grenze für die Abweichungen festgestellt werden, welche den beiden Zollgebieten zur Wahrnehmung ihrer Interessen hinreichenden Spielraum ließe, ohne jedoch Ausschreitungen, wodurch das eigentliche Princip der Einigung beeinträchtigt würde, zuzulassen. Solche Bestimmungen wären auch hinsichtlich der Verträge mit dritten Staaten nothwendig. Das allgemeine Interesse wird immer dahin wirken, daß in erster Linie alle derartige Verträge gemeinschaftlich abgeschlossen werden. Wo dies aber nicht zu erreichen ist und gleichwohl der Vertragsschluß im höchsten Interesse des einen von beiden Zollgebieten liegen würde, muß dasselbe bestimmte Rücksichten auf die gemeinsame Verbindung festhalten, z. B. daß keine Zollermäßigung unter der Hälfte oder zwei Dritteln des Normalzollsatzes zugestanden werden dürfe oder dergl., so daß also der (frei eingehenden) Einfuhr aus dem verbundenen Zollgebiete unter allen Umständen der entschiedene Vorzug vor der Einfuhr aus dem differentiell begünstigten Ausland gesichert bliebe.

Ohne weiter in Details eingehen zu wollen, wird sich doch Jeder überzeugen müssen, daß auf diesen Grundlagen ein Verhältniß des Zollvereins zu Oesterreich begründet werden kann, welches

Digitized by Google

eine praktiſche Vermittlung der Gegenſätze zuläßt, wofür auf der Grundlage der öſterreichiſchen Vorſchläge offenbar kein Raum vorhanden iſt. Es wird ſich in der Kürze zeigen laſſen, bis zu welchem Grade das vorgeſchlagene Einigungsverhältniß die Zwecke einer Zolleinigung Deutſchlands und Oeſterreichs zu erreichen im Stande iſt, und inwieweit dabei die Anläſſe zu den verſchiedenen früher entwickelten Bedenken beſeitigt werden.

Wie der mehrerwähnte Vertrag von 1829 bereits die Verkehrsfreiheit zwiſchen den preußiſch-heſſiſchen und baieriſch-würtembergiſchen Vereinen herſtellte, ſo wird dieß noch vollſtändiger in der vorgeſchlagenen engeren Verbindung des Zollvereins mit Oeſterreich der Fall ſein können. Allerdings laſſen ſowohl die allenfallſigen Differenzen in den Zollſätzen, als namentlich auch der Ausſchluß der Revenuengemeinſchaft keine ſo abſolute Freiheit und Beweglichkeit des Güterverkehrs zu als er im Innern eines einheitlichen Zollgebietes ſtattfinden kann. Allein es läßt ſich zeigen, daß der Unterſchied nur unerheblich bleiben und die Entwicklung der volkswirthſchaftlichen Kräfte nicht merkbar beeinträchtigen wird.

Der Hauptvortheil der Verbindung muß in dem vermehrten Austauſch, folglich auch der vermehrten Produktion von Erzeugniſſen der beiderſeitigen Gebiete geſucht werden. Ganz verſchieden hiervon iſt das Verhältniß des Verkehrs zwiſchen beiden Gebieten mit ausländiſchen Waaren. Abgeſehen von den Folgen veränderter Tarifſätze, welche die Vereinigung mit ſich bringen mag, oder von den Rückwirkungen eines verſtärkten Austauſches concurrirender inländiſcher Erzeugniſſe zwiſchen beiden Gebieten,

Digitized by Google

tritt in den Verkehrsverhältniſſen der ausländiſchen Waaren durch die Einigung zwiſchen dem Zollverein und Oeſterreich keine prinzipielle Aenderung ein. Der Tranſit- oder Zwiſchenhandel, den Oeſterreich nach dem Zollverein vermittelt, oder umgekehrt, wird durch das Fallen der Binnenſchranken direkt nicht berührt. Denn die Wegräumung einer Binnengrenze hebt ſtets nur für die Erzeugniſſe der bisher getrennten Gebiete die Zölle auf; die von dritten Ländern eingeführten Produkte zahlen nach wie vor den Grenzzoll. Für die ausländiſchen Waaren würde alſo der Unterſchied zwiſchen einem einheitlichen Zollverein und einer die Revenuengemeinſchaft, ſowie die vollſtändige Gleichheit aller Zölle ausſchließenden Verbindung höchſtens darin beſtehen, daß ſie nicht an jedem beliebigen Punkte, ſondern der Regel nach nur in demjenigen von beiden Gebieten in freien Verkehr geſetzt werden könnten, wo ſie verbraucht werden ſollen. Berückſichtigt man welche ungeheure Waarenquantitäten auch innerhalb des einheitlichen Zollgebietes unſeres Vereins unter ganz gleichen Controllen aus freien Stücken durch große Theile des Gebietes durchgeführt und erſt am Verbrauchsort in freien Verkehr geſetzt werden, ſo ergibt ſich, daß auch in dem einheitlichen Zollverein Oeſterreichs und Deutſchlands die meiſten Waaren, die durch dieſes nach jenem Gebiet, oder umgekehrt, gehen, erſt (in ganz gleicher Weiſe wie dieß gegenwärtig ſtattfindet) in dem Beſtimmungslande zur Verzollung gelangen würden. Immer könnte ſich die Differenz nur darum handeln, daß im letzten Falle ein größerer Theil des Tranſithandels in den etwas vortheilhafteren Zwiſchenhandel übergehen würde, — ein Unterſchied, der von gar keinem erheblichen Gewichte iſt. Allein das vorgeſchlagene Ver-

Digitized by Google

hältniß zwischen dem Zollverein und Oesterreich läßt sich so gestalten, daß selbst diese geringe Beschränkung des Verkehrs mit ausländischen Waaren nur als Ausnahme bei gewissen Artikeln nöthig bliebe. Vorab fallen die großen Waarenmassen weg, die in beiden Gebieten gar nicht, oder nur mit niedrigen Controllabgaben besteuert sind, wozu namentlich die ausländischen Rohstoffe und Fabrikmaterialien (Baumwolle, Farbehölzer u. s. w.) gehören; hierin würde der Verkehr absolut frei sein. Alsdann läßt sich für eine gleich umfangreiche Kategorie, wo nämlich die Identität als ausländisches Erzeugniß festzuhalten ist, die Verabredung treffen, daß sie überall in freien Verkehr treten können und daß die Zollbeträge, welche von den später aus Oesterreich nach dem Zollverein oder umgekehrt übergegangenen Quantitäten einkamen, an bestimmten Abrechnungsterminen herausgezahlt würden. Ist z. B. Kaffee in Magdeburg verzollt und darauf nach Oesterreich geführt worden, so geht er dort ganz frei ein und Oesterreich würde bei der Abrechnung den erhobenen Betrag aus der Zollvereinskasse erhalten. Beständen auch hier und dort Differenzen in den Zollsätzen, so wirkte dieß hierauf nicht ein; Oesterreich würde nur in solchem Falle den Betrag der Differenz an der Grenze besonders erhoben haben. Nur der bei weitem kleinere Theil der vom Auslande eingehenden Waaren fällt außerhalb der genannten Kategorien und würde also auf den bisherigen Weg des Transits verwiesen bleiben, was, wie oben erörtert, gar keine Bedenken haben kann. Die Aufhebung oder Ermäßigung der Durchfuhr- und Flußzölle, auch Erleichterungen im Controll- und Abfertigungswesen, würden überdieß auch dem Transithandel wesentliche Vortheile sichern.

Digitized by Google

Was nun den Verkehr Oesterreichs und des Zollvereins mit den eignen Erzeugnissen betrifft, so tritt auch hier eine absolute Verkehrsfreiheit für alle Artikel ein, die aus dem Ausland frei oder nur gegen geringe Controllabgaben in beide Gebiete eingeführt werden dürfen. Dieß betrifft also Getreide und alle landwirthschaftlichen Erzeugnisse, alle Rohstoffe und überhaupt die Gegenstände des gewöhnlichsten Verzehrs und Verbrauchs. Bei den höher besteuerten Artikeln macht nun der Ausschluß der Revenuengemeinschaft und der vollkommenen Gleichförmigkeit der Tarife in der Regel für die frei überzuführenden Waaren den Nachweis nothwendig, daß sie Erzeugniß des Zollvereins oder Oesterreichs, resp. daß sie nicht Erzeugnisse des Auslandes seien. Nur hierin liegt ein für den Verkehr bedeutungsvoller Unterschied zwischen einem einheitlichen Zollverein und einer Einigung wie sie hier vorgeschlagen wird. Die Bedeutung zu Gunsten des Ersteren soll auch im Allgemeinen durchaus nicht verkannt werden. Allein einestheils zeigt nicht blos die Erfahrung des unter weit schwierigeren Umständen durchgeführten Vertrags von 1829, sowie die Analogie so vieler anderer Vertrags- oder Besteuerungsverhältnisse, daß hierin durchaus keine Schwierigkeiten begründet sind, welche die Bedeutung und volkswirthschaftliche Wichtigkeit der Vereinigung irgendwie wesentlich beeinträchtigen könnten. Anderntheils aber läßt die praktische Durchführung dieses Prinzips so bedeutende Milderungen und Modifikationen zu, daß die Anwendung der Regel mehr als Ausnahme erscheinen würde.

Wir setzen zuerst voraus, daß die normale Vorschrift des Ursprungsnachweises in ähnlicher liberaler Weise wie in dem Vertrag von 1829 festgesetzt werde; die Ausdehnung des österreichi-

Digitized by Google

ſchen und dieſſeitigen Zollgebietes, ſowie ihre geographiſche Lage zu einander machen hier vielfach einen noch geringeren Grad von Förmlichkeiten zuläſſig. Auch läßt ſich unterſtellen, daß eine Einigung über gleiche Faſſung des Tarifs, gleichen Umfang der Poſitionen u. ſ. w. ohne Schwierigkeit zu Stande zu bringen ſei. Wir ſetzen ferner als ſelbſtredend den Abſchluß eines Zollcartells zur Unterdrückung des Schleichhandels voraus, als integrirenden Theil des Vertrags. Hierdurch würde vorerſt auf der Binnengrenze jeder Schmuggel im Wege des Tranſits, d. h. mit unverzollten Waaren, abſolut unmöglich. Für ausländiſche Waaren aber, die bereits in freien Verkehr getreten, alſo verzollt worden ſind, beſtände bloß dann ein beſonderer Reiz ſich fraudulöſer Weiſe eine Beſcheinigung des inländiſchen Urſprungs auszuwirken, wenn die äußeren Zollſätze des andern Gebietes ausnahmsweiſe um ein Bedeutendes höher wären; in allen übrigen, d. h. normalen Fällen könnte kein wirklicher Gewinn erzielt, ſondern dadurch nur die Unannehmlichkeit der Controllen des Verkehrs mit unverzollten fremden Waaren umgangen werden. Es iſt deßhalb nicht anzunehmen, daß ſelbſt bei völligem Wegfall aller Urſprungscertifikate, alſo vollkommen freiem Binnenverkehr, bedeutendere Quantitäten der hier zur Sprache kommenden Kategorie ausländiſcher Waaren (nämlich wo die Identität, wie z. B. bei Manufakturwaaren, im freien Verkehr nicht feſtzuhalten iſt) in einem andern Gebiete als dem ihrer Beſtimmung verzollt werden würden. Hieraus folgt im Allgemeinen, daß hinſichtlich der Urſprungszeugniſſe eine ſehr liberale Praxis eintreten kann, ohne daß ein Gebiet finanzielle oder wirthſchaftliche Nachtheile von einiger Bedeutung zu fürchten hätte. Es

Digitized by Google

ergibt ſich dieß auch ſchon als Conſequenz des Schutzſyſtems. So kann z. B. bei allen den großen Waarenquantitäten, worin der niedrigen inländiſchen Preiſe oder der Höhe der beiderſeitigen Zollſätze halber eine ausländiſche Einfuhr von einiger Bedeutung nicht ſtattfindet, von jeder Beibringung eines Urſprungscertifikats behufs freier Ueberfuhr aus dem einen in das andere Gebiet, vollſtändig Abſtand genommen werden. Es bedarf derſelben ebenſo wenig wo es ſich bei differirenden Zollſätzen um die Ueberfuhr in dasjenige von beiden Gebieten handelt, welches den niedrigſten Satz hat; denn in ſolchen Fällen verſteht es ſich von ſelbſt, daß die ausländiſche Waare nur durch jenes Gebiet durchgeführt, in dieſem aber erſt zur Verzollung gebracht würde. Für den Grenzverkehr, für die Behandlung der Meßgüter u. ſ. w. können beſondere Uebereinkünfte jede Bedenken ſowohl für den Verkehr und die Produktion als für die Finanzen des einen oder des andern Gebiets vollſtändig und leicht beſeitigen. Für viele Artikel ließe ſich wieder durch Beſtimmungen über den Tranſit oder über die Eingangsbedingungen concurrirender ausländiſcher Waaren die Beibringung von Urſprungscertifikaten für die inländiſchen überflüſſig machen. Wo aber die Rohſtoffe (wie z. B. beim raffinirten Zucker, Tabaksfabrikaten) oder die Halbfabrikate (wie bei den Baumwollwaaren, dem Eiſen u. ſ. w.) beſteuert waren, da läßt ſich hinſichtlich der Ueberfuhr der hieraus im Inland hergeſtellten Fabrikate theils in dem vorhin angeführten Wege der Vergütung einer Zollkaſſe an die des andern Gebietes, theils durch Rückvergütungen nach dem Verhältniß der übergeführten zu den in jedem Gebiet eingeführten und produzirten Quantitäten, theils aber auch in ähnlicher Weiſe vermitteln wie bei den jetzigen Uebergangs-

Digitized by Google

abgaben, nämlich durch Erhebung eines Binnenzolls im Betrage des Satzes oder eines Theils des Satzes der vom Rohstoff oder Halbfabrikate des übergeführten Erzeugnisses zu entrichten war. Während die allgemeinen Grundsätze vertragsmäßig feststänben, würde das ganze Detail bei Gelegenheit der Tarifrevisionen zu ordnen sein. Es darf wo so viele praktische Auskunftmittel zu Gebote stehen mit Sicherheit erwartet werden, daß die Fälle wo Ursprungscertifikate beigebracht oder wo irgend lästige Förmlichkeiten für Produktion oder Handel damit verbunden werden müßten, im Verlauf der Verbindung (und insbesondere sobald die Uebergangsperioden bis zur vollständigen Verkehrsfreiheit der inländischen Erzeugnisse abgelaufen wären) so selten würden, daß sie nicht mehr die Regel sondern die Ausnahme bildeten. Selbst vom Beginne der Verbindung an würde die ganze Summe der Controllen und Bedingungen schwerlich größer sein, als z. B. in Frankreich hinsichtlich der Erlangung von Rückzöllen beim Exporte vieler Waaren, sowie es sich auch hier im Allgemeinen nicht um ein neues Experiment, sondern nur um ein Verkehrsverhältniß handelt, das vielfach im Ganzen wie im Einzelnen seine Analogien in der Handelsgeschichte findet.

Uebrigens schließt auch das vorgeschlagene Einigungsverhältniß nicht aus, sofort oder im Laufe der Zeit eine Modifikation eintreten zu lassen, welche alle Hemmungen des freien Verkehrs mit den eignen Erzeugnissen beider Gebiete und den concurrirenden ausländischen Waaren, fast absolut beseitigen würde. Dieß wäre die Revenuengemeinschaft für die Einnahmen aus den hierher gehörigen Zöllen, also aus den eigent-

Digitized by Google

lichen Schutzzöllen. Die schwerlich jemals zu beseitigenden Anstände hinsichtlich einer derartigen Gemeinsamkeit bei den Hauptposten der Einnahme, den Finanzzöllen, existiren bei dem in finanzieller Hinsicht minder wichtigen Theile, bei den Zöllen auf Rohstoffe, Fabrikmaterialien, Halb- und Ganzfabrikate, in verhältnißmäßig geringerem Grade. Ob sich bei der Theilung von ⅙ oder ⅓ der Gesammteinnahme ein Verlust für dieses oder jenes Gebiet ergibt, dieß wäre leichter zu tragen und würde auch von den daraus erwachsenden Verkehrsvortheilen sicherlich aufgewogen werden. Auch ist eine so beschränkte Gemeinsamkeit durchführbar, ohne die so vielfache Bedenken darbietende Gemeinsamkeit der Grenzbewachung und Verwaltung, der gegenseitigen Controllen auf den Außengrenzen u. s. w. ablolut nothwendig zu machen. Sogar Abweichungen in den Zollsätzen würden hier der Gemeinsamkeit sowie der Vertheilung nach dem Bevölkerungsmaaßstab kein unübersteigliches Hinderniß entgegensetzen, indem höhere Schutzzölle ja keineswegs eine höhere Einnahme bringen, als geringere Sätze.

Die vorhergegangenen Erörterungen haben dargethan, daß man sich dem wirthschaftlichen Ziel der österreichischen Vorschläge auch auf einem andern und für alle Theile annehmbaren Wege bis zu einem Grade nähern kann, wo das unerreicht Gebliebene vor der Größe des Erreichten gänzlich verschwindet. Und es war gerade unsere Aufgabe zu zeigen, daß die unabweislichen politischen, handelspolitischen und finanziellen Bedenken, welche dem unbedingten Eingehen auf Oesterreichs Propositionen thatsächlich entgegenstehen, durch eine andere Einigungsform beseitigt werden können, ohne damit ihren Zweck, die Handelseinigung und die innere Verkehrsfreiheit aufgeben zu müssen.

Digitized by Google

Es bleibt schließlich noch ein Punkt zu berühren, der übertriebene Befürchtungen geweckt hat und der also unter Hinzurechnung der geringen Beschränkungen und Controllen, welche die vorgeschlagene Einigungsform mit sich bringt, zu einem wesentlichen Einwand gegen dieselbe ausgebildet werden möchte. Es sind dieß die Kosten einer fortgesetzten Bewachung der Binnengrenze. Ohne diesen Umstand ganz gering anschlagen zu wollen kann er erstens doch nicht als eine eigenthümliche Consequenz der hier aufgestellten Vorschläge betrachtet werden, indem auch die treue Durchführung der österreichischen Vorschläge unzertrennbar davon geblieben wäre, z. B. schon der inneren Besteuerung und der Beobachtung des Consumoverhältnisses halber. Hiervon aber auch abstrahirt fällt der Kostenpunct durchaus nicht so ins Gewicht, als dieß vielfach angenommen zu werden pflegt. Im Zollverein betragen die Kosten der Grenzbewachung und Verwaltung vom Bodensee bis an die polnische Grenze noch nicht 650,000 Thlr. Bei gleicher Einrichtung die Kosten für Oesterreich eben so hoch gerechnet, so ist mit Bestimmtheit anzunehmen, daß der so außerordentlich reduzirte Reiz zum Schmuggel und die sicheren Folgen der Cartell-Convention, für den Zollverein (der weniger Schmuggel aus Oesterreich zu fürchten hat, als umgekehrt) diese Kosten auf die Hälfte und für Oesterreich doch mindestens auf zwei Drittel reduziren würden. Einer Mehr- oder Wenigerausgabe von höchstens 800,000 Thaler kann aber durchaus keine entscheidende Bedeutung in dieser großen Frage zukommen, indem sie kaum mehr als 1 pCt. der Summen an Grenzzöllen, Erträgen von Monopolien und inneren Steuern beträgt, zu deren Erhebung in beiden Gebieten sie in Beziehung steht. Durch Erhe-

Digitized by Google

bung von geringen Controllabgaben könnten überdieß dieſe Koſten leicht und ohne den mindeſten nachtheiligen Einfluß für den Verkehr gedeckt werden.

Die vorgeſchlagene Einigungsform, eine Mittelſtellung zwiſchen dem engſten Handelsvertrag und einem wirklichen Zollverein, trägt eine ganz andere Garantie der Dauer in ſich, als von dem einheitlichen Zollverein auf einer ſolchen geographiſchen, wirthſchaftlichen und politiſchen Baſis, wie ſie einmal in Wirklichkeit vorliegt, zu erwarten wäre. Sie verſucht nicht eine unbedingte handelspolitiſche Einheit zu begründen, wo doch Niemand vor der Thatſache des politiſchen Dualismus von Oeſterreich und Preußen ſein Auge verſchließen kann. Sie verſucht nicht zwei Handelskörper, die jeder für ſich in Größe und Lage alle Bedingungen der Selbſtſtändigkeit tragen, ſo vollſtändig an einander zu ketten, daß keiner mehr im Stande wäre in inneren oder äußeren Beziehungen von dieſer Selbſtſtändigkeit einen Nutzen zu ziehen oder einer Gemeinſamkeit der Nachtheile aus dem Wege zu gehen. Sie abſtrahirt nicht von Verſchiedenheiten der Verhältniſſe, die einmal thatſächlich in einer Bedeutſamkeit vorhanden ſind, daß ſelbſt die Apologeten des öſterreichiſchen Planes um darüber hinwegzukommen zu den abenteuerlichſten und in nichts begründeten Hoffnungen auf einen ideellen Entwickelungsgang ihre Zuflucht nehmen müſſen. Sie ruft nicht, wie dieß der einheitliche Zollverein thun müßte, alle Oppoſition, allen Haß, wozu vermeintliche oder wirkliche politiſche, handelspolitiſche oder finanzielle Nachtheile anreizen, gegen den Bund des Zollvereins mit Oeſterreich in die Schranken, theils weil die Art des Bündniſſes die Urſachen dazu ausſchließt, theils weil die nicht voll-

Digitized by Google

ständig aufgegebene Selbstständigkeit jedes der beiden Zollgebiete den Widerstreit in sich auszugleichen vermag.

Gegen die Bedeutung aller Vortheile, die durch einen solchen elastischen Organismus erreicht, der Nachtheile, die dadurch beseitigt, der natürlichen, gerechten und unabweislichen Anforderungen, die befriedigt werden, können die Anstände, die sich vom bloßen Verkehrsstandpunkt gegen einzelne Controllbestimmungen u. dgl. geltend machen, gar nicht mehr in Anschlag kommen. Allein wer jenes nicht anerkennt und wer diese Anstände demnach als einen reinen, durch nichts aufgewogenen Nachtheil im Vergleich zum einheitlichen deutsch-österreichischen Zollverein betrachtet, der wird sich mit dem vorgeschlagenen Einigungsmodus von einem andern Standpunkt aus befreunden müssen, weil er nämlich unter den gegebenen Verhältnissen als durchführbar erscheint. Was steht denn sonst zu erwarten? Etwa die unbedingte Annahme der österreichischen Vorschläge oder auch nur die Anerkennung, daß man nach dem Verlauf verschiedener Uebergangsperioden darauf eingehen wolle? Nichts von dem allem ist in Aussicht; hierüber ist keine Täuschung mehr möglich. Allein gerade die Prinzipien worauf die diesseitigen Bedenken beruhen und die Art wie ihnen der vorgeschlagene Einigungsmodus Rechnung trägt, sind Bürgen, daß dieser Plan ausführbar und jetzt schon ausführbar wäre. Es bedürfte auch dann keiner besonderen Verträge wegen Uebergangsperioden, indem diese Puncte im regelmäßigen Wege der Vereinsgesetzgebung durch die gemeinschaftlichen Vereinsorgane ebenso wie z. B. die Tarifrevisionen erledigt würden. Und wer auch den Fortbestand eines solchen Verhältnisses nicht wünscht, der wird sich doch keinen passenderen Weg

Digitized by Google

zur Hinüberführung in den von ihm erſtrebten einheitlichen Zollverein denken können. Wir ſind allerdings der feſten Ueberzeugung, daß es dazu nicht kommen wird. Denn der vorgeſchlagene Einigungsmodus ſtellt die Freiheit des Verkehrs bis zu einem Grade her, wo die Einwirkung der wenigen gebliebenen Beſchränkungen nicht hinreichen kann um die Summen aller entwickelten Anſtände gegen den einheitlichen Zollverein zu beſiegen und in dieſen hinüberzuführen, — es ſei denn daß inzwiſchen die politiſchen Grundlagen des deutſchen Bundes und die Machtverhältniſſe und europäiſche Stellung Oeſterreichs und Preußens gänzlich verändert und das Princip der Freiwilligkeit in der Zuſtimmung der Einzelſtaaten beſeitigt worden wäre. Auf ſolche Conjecturen aber beſtimmte Pläne zu bauen, dieß überlaſſen wir Andern.

Es bedarf kaum der Bemerkung, daß der hier entwickelte Einigungsplan gleich durchführbar bleibt, es mögen die jetzigen außerdeutſchen Staaten Oeſterreichs in den deutſchen Bund aufgenommen werden oder nicht. Die von Wien ausgegangenen Vorſchläge haben dagegen die geſchehene Aufnahme zur Vorausſetzung, würden folglich ohnedieß in der Richtung der gegenwärtigen Vorſchläge abgeändert werden müſſen, falls jene Vorausſetzung ſich nicht verwirklichen ſollte. Denn das Bundesorgan würde die Leitung eines Handelsvereins nicht in die Hand nehmen können, der über die politiſchen Grenzen des Bundes hinausginge.

Uebrigens bleibt in keinem Falle ausgeſchloſſen viele wichtige Beſtimmungen die den Handel und Verkehr indirect betreffen, z. B. über Maaße, Münzen, Gewichte, Poſten, Telegraphen,

Digitized by Google

Eisenbahnen, Flußschifffahrt und Flußzölle u. s. w. von dem politischen Bundesorgan ausgehen zu lassen.

Was schließlich den Steuerverein betrifft, so präjudiciren die Vorschläge dieser Anschlußfrage durchaus nicht, wie schon Eingangs bemerkt. War aber sein Anschluß an den Zollverein nicht schon vor dieser Uebereinkunft mit Oesterreich erfolgt, so erleichtert gerade ein solcher Organismus die Möglichkeit zu einer Einigung zu gelangen. Einerseits gestattet er dem Zollverein ein freieres Entgegenkommen, namentlich auch in den Finanzzöllen; anderseits sichert er dem Steuerverein einen weit größeren Einfluß auf die gemeinsame Handelspolitik, als er in dem einheitlichen deutsch-österreichischen Zollverein erwarten könnte. Auch in finanzieller Beziehung milderte er die bekannten Bedenken der norddeutschen Staaten.

Während sich also aus dem ersten Theile dieser Abhandlung ergeben hat, daß eine Einigung des Zollvereins mit Oesterreich auf der von Wien aus vorgeschlagenen Basis unmöglich stattfinden kann, daß folglich der Fortbestand des seitherigen Zollvereins zur Nothwendigkeit wird, so weist der zweite Theil nach, wie dieser Fortbestand mit der Handelseinigung und Herstellung der Verkehrsfreiheit mit Oesterreich vereinbar ist. Die Aufgabe welche sich diese Schrift gestellt wäre somit erschöpft.

Digitized by Google

In demſelben Verlage ſind erſchienen und in jeder guten Buchhandlung zu haben:

Simrock, K., Das deutſche Kinderbuch. Altherkömmliche Reime, Lieder, Erzählungen, Uebungen, Räthſel und Scherze für Kinder. 8. geh. 20 Sgr. od. fl. 1. 12 kr.

— — **Reineke Fuchs.** Aus dem Niederdeutſchen. Mit einer literarhiſtoriſchen Einleitung. Mit Zeichnungen von T. Kiellerup. 8. In Sarſenet geb. Rthl. 1. od. fl. 1. 48 kr.

— — **Kerlingiſches Heldenbuch.** Sagenlieder von Karl dem Großen. Geh. 27 Sgr. od. fl. 1. 36 kr.

— — **der gute Gerhard von Köln.** Eine Erzählung. 12. Geh. 20 Sgr. od. fl. 1. 12 kr. In Einband mit Goldſchnitt 28 Sgr. od. fl. 1. 36 kr.

— — **die deutſchen Sprichwörter.** 8. Geh. Rthl. 1. 10 Sgr. od. fl. 2. 24 kr.

— — **Doktor Johannes Fauſt.** Puppenſpiel in vier Aufzügen. 8. Geh. 15 Sgr. od. 48 kr.

— — **die geſchichtlichen deutſchen Sagen** aus dem Munde des Volks und deutſcher Dichter. 8. Geh. Rthl. 1. 10 Sgr. od. fl. 2. 24 kr.

— — **die ſchwäbiſche Ilias.** Von Ludwig Aurbacher weiland erdacht, Nun aber von mehrern, Von ſeinen Verehrern In holprige Verſe gebracht. Geh. 10 Sgr. od. 36 kr.

— — **die deutſchen Volkslieder.** 8. Geh. Rthl. 1. 18 Sgr. od. fl. 2. 48 kr.

— — **das deutſche Räthſelbuch.** 8. Geh. 7½ Sgr. od. 27 kr.

— — **die deutſchen Volksbücher.** Geſammelt und in ihrer urſprünglichen Echtheit wiederhergeſtellt. Mit Zeichnungen in Holzſchnitt. 1r bis 8r Bd. 8. Geh. Rthl. 1. 10 Sgr. od. fl. 2. 24 kr. der Band.

Einleitung, Abhandlungen und Erläuterungen erſcheinen am Schluſſe der Sammlung in einem beſondern Bande.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google